



Stadt Löhne

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128

Umweltbericht

Stand: Satzungsberatung, Juli 2019



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Löhne

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128

Umweltbericht

Antragsteller:

Stadt Löhne
Oeyenhausener Str. 41
32584 Löhne

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M. Sc. Maike Haase

Herford, Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	4
1.4	Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung	9
2.	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen	10
2.1	Methodische Vorgehensweise	10
2.2	Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation	11
2.3	Schutzgut Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	11
2.3.1	Vorhandene Umweltsituation	11
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	11
2.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
2.4.1	Vorhandene Umweltsituation	13
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	17
2.5	Schutzgut Boden	21
2.5.1	Vorhandene Umweltsituation	21
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	22
2.6	Schutzgut Wasser	23
2.6.1	Vorhandene Umweltsituation	23
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	25
2.7	Schutzgut Klima / Luft	26
2.7.1	Vorhandene Umweltsituation	26
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	28
2.8	Schutzgut Landschaft.....	28
2.8.1	Vorhandene Umweltsituation	28
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	29
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
2.9.1	Vorhandene Umweltsituation	30
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	30
2.10	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Aus- wirkungen	31
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen	32
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	33
4.1	Zu berücksichtigende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	33
4.2	Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Vermeidung , Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
4.3	Berechnung des Kompensationsbedarfes	34
4.4	Kompensationsmaßnahmen	38
4.4.1	Beschreibung der Maßnahmen.....	39



5.	Wichtigste methodische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	43
6.	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	44
7.	Nichttechnische Zusammenfassung	44
8.	Literaturverzeichnis	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 128 sowie der Flächenkulisse der 3. Änderung	1
Abb. 2	Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan (Der Änderungsbereich ist durch ein schwarzes Kreissymbol und eine schwarze Umrandung des Bereichs gekennzeichnet)	5
Abb. 3	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan (Stadt Löhne, 2014).....	6
Abb. 4	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche im Umfeld des Vorhabenbereiches (ohne Maßstab)	7
Abb. 5	Sukzessionsfläche mit Hochstauden.....	14
Abb. 6	Junger Erlen-Eschenwald am Nordrand der Vorhabenfläche.....	14
Abb. 7	Pappelreihe am Nordrand der Vorhabenfläche	15
Abb. 8	Pioniergehölze und Gebüsch.....	15
Abb. 9	Vegetationsfreie Flächen und Pioniergehölze	15
Abb. 10	Auszug aus der Bodenkarte (BÜK50) im Bereich des Planvorhabens (Geologischer Dienst NRW, 2004), ohne Maßstab	22
Abb. 11	Auszug aus der Klimafunktionskarte (Karte Nr. 17) zum FNP der STADT LÖHNE (2004A) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (nicht detailgenau)	27
Abb. 12	Artenarme Intensivwiese	39
Abb. 13	Lage der verfügbaren Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128	39
Abb. 14	Lage und Ausdehnung der externen Kompensationsfläche „Mennighüffen“	40
Abb. 15	Lage und Ausdehnung der externen Kompensationsfläche „In der Flage“	42
Abb. 16	Fläche mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Mögliche Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb des Baugebietes .	3
Tab. 2	Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands innerhalb des Flurstücks 171 Teil A (z.T. nur fiktiv) entsprechend den rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)	36
Tab. 3	Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands im restlichen Änderungsbereich Teil B (z.T. nur fiktiv) entsprechend den rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)	36

Tab. 4	Flächenverteilung / -wertigkeit der Planung innerhalb des Flurstücks 171 Teil A (z. T. nur fiktive) entsprechend den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)	37
Tab. 5	Flächenverteilung / -wertigkeit der Planung im restlichen Änderungsbereich Teil B (z. T. nur fiktive) entsprechend den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)	37
Tab. 6	Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung	38

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718	
Anlage 2	Darstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen	M 1:5.000
Anlage 3	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.500

ANHÄNGE

Anhang I	Artenschutzbeitrag	
----------	--------------------	--

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Löhne plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“. Zielsetzung ist, das örtliche Stellplatzangebot neu zu ordnen bzw. zu erweitern und eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters zu ermöglichen. Derzeit wird der ca. 2,8 ha umfassende Vorhabenbereich (siehe Abb. 1) über den B-Plan als „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbindung „Parkanlage“ festgesetzt. Anteilig besteht eine überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“.

Das Änderungsverfahren soll vorhabenbezogen nach § 12 BauGB durchgeführt werden. Zukünftig sollen die dafür vorgesehenen Teilflächen als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ gem. § 12 BauGB festgesetzt werden.

Als planerische Voraussetzung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne erforderlich, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird und eine Neudarstellung als „Sondergebiet“ vorsieht, sodass die geplanten Festsetzungen des B-Plans künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden. Darüber hinaus erfolgt im Parallelverfahren eine Änderung des Regionalplanes zur Umwandlung von „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB).

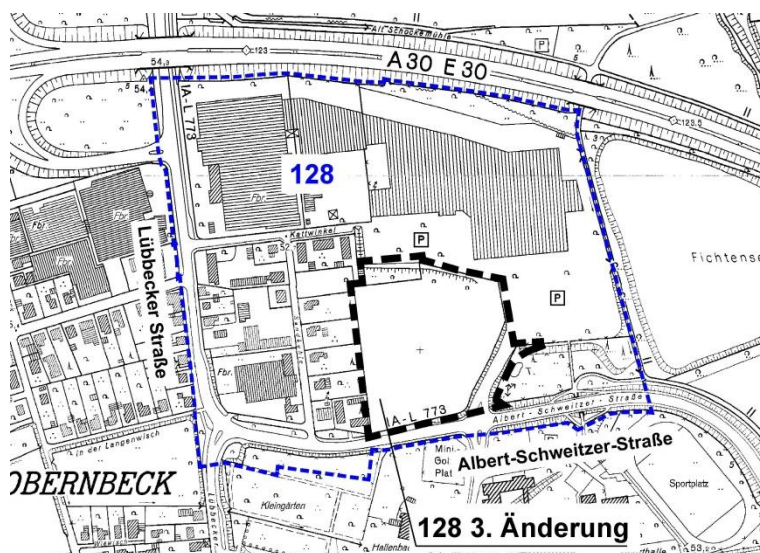


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 128 sowie der Flächenkulisse der 3. Änderung

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht somit zugleich auch den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass gemäß § 17 UVPG auf eine separate Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden kann, die gem. Ziffer 18.6 der Anlage 1 zum UVPG für das geplante Vorhaben erforderlich ist.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die in einem separaten Artenschutzbeitrag (siehe Anhang II) dokumentiert wird. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

1.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die durch die oben beschriebenen Planungen zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich insbesondere in folgende Wirkfaktoren differenzieren:

- Erdbewegungen, Bodenauftrag, Geländemodellierung,
- Versiegelung und Überbauung von Freiflächen bzw. Biotopstrukturen,
- betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Unter Verknüpfung dieser Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der gem. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Belange, können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen im Umweltbereich abgeschätzt werden. Dabei unterteilen sich die genannten Wirkfaktoren in anlage-, bau- und betriebsbedingte Faktoren. Sie können sich demnach langfristig oder auch nur temporär auf die verschiedenen, im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichneten Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,



- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern,

auswirken. Erhebliche Umweltauswirkungen können dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang einen Überblick über die voraussichtlich wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkungspfade sowie die darüber potenziell zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei einer Realisierung des Vorhabens. Diese standardisierte Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Mögliche Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb des Baugebietes

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und –verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Eingriffe / Veränderungen in den Grundwasserständen und des Wasserhaushalts • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima und Luft
	• Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen, Lärm- und Lichtverschmutzung • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• Temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Menschen, menschliche Gesundheit • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung	• Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Eingung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.)	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Boden • Wasser • Klima und Luft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
• Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen, Lärm- und Lichtverschmutzung • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
	• Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	• Menschen, menschliche Gesundheit • Landschaft
	• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
• Betriebstätigkeiten • Ziel- und Quellverkehr • Barriereeffekte • Beleuchtung • Störungen und Immissionen	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	• Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Boden • Wasser • Klima und Luft

Im Weiteren werden im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange geprüft und verbalargumentativ bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld stellt die Vorhabenfläche als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar. Überlagernd besteht die Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (Bezirksregierung Detmold, 2004). Da seit Rechtskraft des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“



Bauleitplanung

Beide Verfahren, die sich auf dieselbe Flächen beziehen, verlaufen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

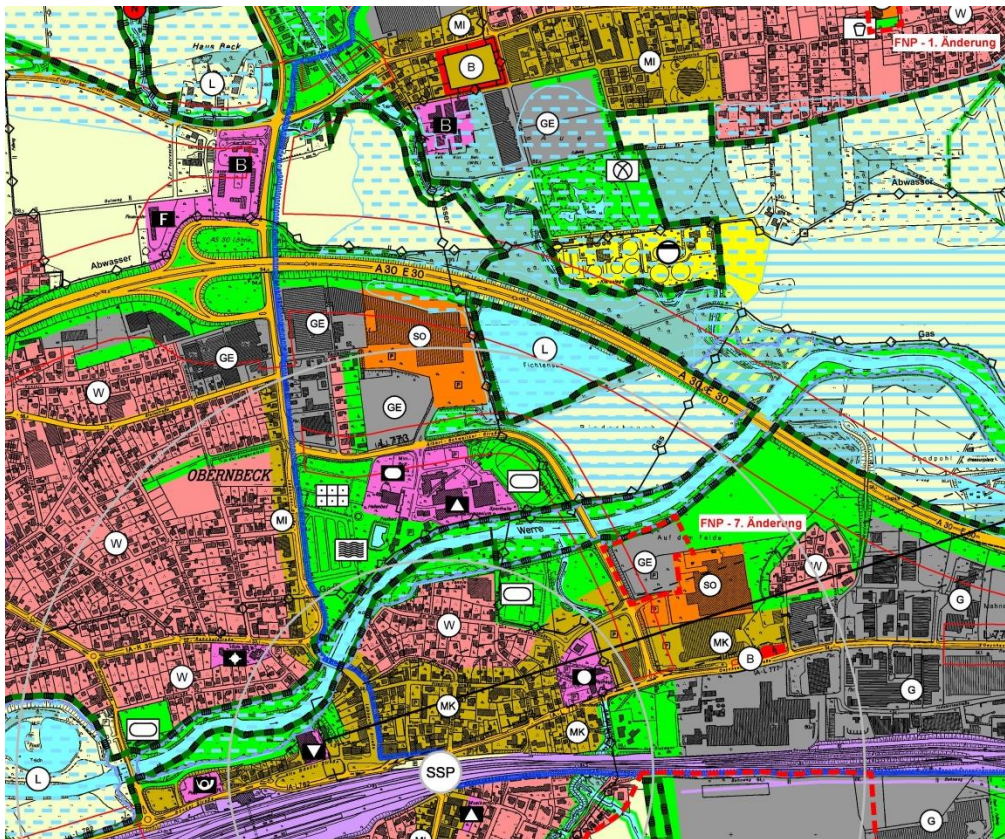


Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan (Stadt Löhne, 2014)

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Landschaftsplan und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Die Planflächen liegen außerhalb der Grenzen eines Landschaftsplanes. Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche befinden sich nicht in den direkten Vorhabenflächen. Östlich angrenzend ist der Raum dem Landschaftsplan „Löhne/Kirchlengern“ (Rechtskraft seit 04.11.1995) zugeordnet (Kreis Herford, 1995). Dieser setzt das Gewässer „Fichtensee“ als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen (bLSG) mit der Bezeichnung „Abtragungsgewässer Fichtensee“ (Nr. 3.2.1.2.30) fest (KREIS HERFORD 2015). Nördlich der A 30 wird der Landschaftsschutz durch die Festsetzung des bLSG „Bachlauf des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbachs (Nr. 3.2.1.2.29)“ fortgesetzt, das in das bLSG „Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen (Nr. 3.2.1.2.19)“ über geht (siehe Abb. 4). Andere Festsetzungen liegen im Nahbereich des Plangebietes nicht vor. Nächst gelegenes Naturschutzgebiet ist das NSG „Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach (Nr. 3.1.1.1)“ ca. 750 m nordwestlich (Kreis Herford, 2015).

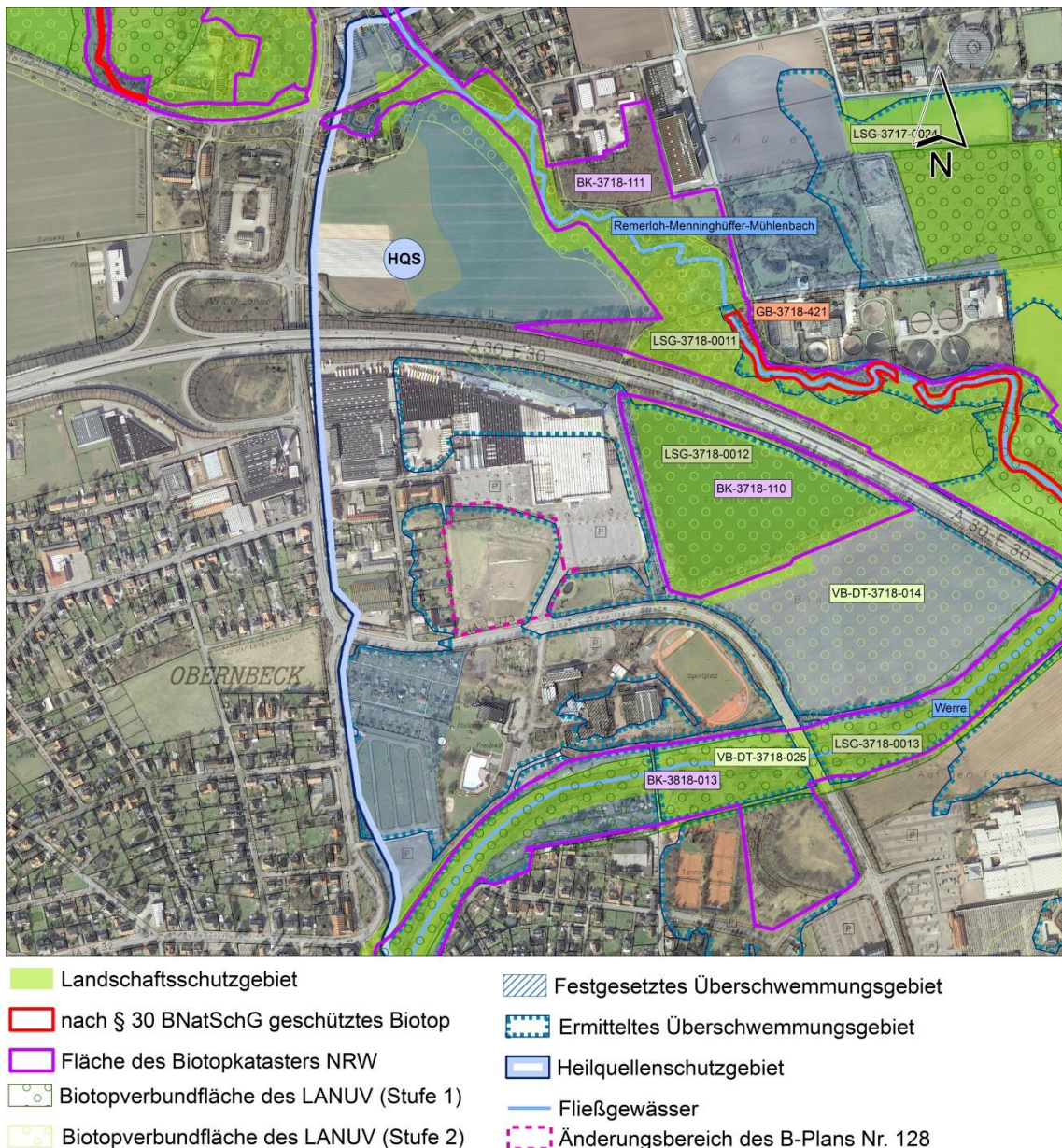


Abb. 4 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche im Umfeld des Vorhabensbereiches (ohne Maßstab)

Natura2000-Gebiete

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet sowie im Umfeld von bis zu 1 km nicht ausgewiesen. Das nächste Natura2000-Gebiet liegt mit dem „System Else / Werre (DE-3817-301)“ im Abstand von gut 1,5 km östlich (Kreis Herford, 2015).

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs sind weder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope noch schutzwürdige Biotope bekannt, die im Biotopkataster des LANUV geführt werden (LANUV, 2016). Das östlich gelegene und als LSG festgesetzte Abtragungsgewässer „Fichtensee“ wird jedoch gleichnamig als schutzwürdiges Biotop im

Biotopkataster des LANUV geführt (BK-3718-110 „Fichtensee“). Eine weitere Biotopkatasterfläche mit der Bezeichnung „Abschnitt des Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbach-Unterlaufes (BK-3718-111)“ befindet sich nördlich der A 30. Nach Südosten geht diese in die Katasterfläche „NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne (BK-3718-013)“ über. Abschnittsweise ist der nördlich der A 30 verlaufende Mühlenbach als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB-3718-421). Gleiches gilt für ein weiter südöstlich gelegenes, stehendes Binnengewässer (GB-3718-432) zwischen A 30 und Gewässerlauf der Werre.

Biotopverbundfläche des LANUV NRW

Auch dem landesweiten Biotopverbund des LANUV ist das Plangebiet nicht zugeordnet (siehe Abb. 4). In diesem Zusammenhang ist wiederum nur angrenzenden Bereiche eine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zuzuschreiben. Der Fichtensee im Osten, der nördlich verlaufende „Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbach“ und die südwestlich fließende „Werre“ werden der Biotopverbundfläche VB-DT-3718-014 zugeordnet (LANUV, 2016).

Wasserwirtschaft

Die Planfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet (Gebietsnr. 391820) „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“ mit der örtlichen äußeren Schutzzone IIIB (MKULNV NRW, 2016). Eine Festsetzung als gesetzliches Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet besteht nicht, die Vorhabenfläche liegt jedoch innerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Bau- und Bodendenkmale

Im Vorhabenbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Land- und Forstwirtschaft

Im Vorhabenbereich sind keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden, es handelt sich um Bebauung im Innenbereich.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittel

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die von der B-Planänderung betroffene Fläche wurde jedoch in jüngerer Vergangenheit bereits als Bodenlager genutzt; es sind einige kleinräumige Aufschüttungen vorhanden.

1.4 Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der „schutzgutbezogenen“ Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen.

Dem Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG) wird insofern anteilig bereits Rechnung getragen, als dass mit der Standortwahl und Ausgestaltung des Plangebietes keine direkten Inanspruchnahmen oder erheblichen Beeinträchtigungen von:

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW,
- Naturdenkmälern,
- Biotopkatasterflächen,
- bedeutsamen Biotopverbundflächen oder auch
- Wasserschutzgebieten

bewirkt werden. Zusätzlich werden zur Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange im Weiteren ergänzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter ausgearbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Belangen.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen, die im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichnet werden, werden dabei u.a. auch

- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität,
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft,
- sowie die Belange des Hochwasserschutzes

berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap. 1.3).

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben und anschließend bewertet.

2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Naturräumlich liegt das Gebiet im Ravensberger Hügelland in der naturräumlichen Untereinheit Werre-Niederung (Meisel, 1959 a). Die potenzielle natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes besteht in der Flussniederung aus Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Trautmann, 1972).

2.3 Schutzgut Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei dem Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

2.3.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Änderungsbereich liegt zentral innerhalb des Geltungsbereichs des gültigen B-Plans Nr. 128. Wohnfunktionen im Umfeld des Vorhabens stellt das direkt westlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet dar. Es handelt sich hier um ein relativ kleines Wohngebiet in isolierter Einzellage, nördlich sowie westlich umgeben von Gewerbegebieten und östlich auch von einem Sondergebiet. Südlich der Albert-Schweitzer-Straße schließt eine ausgedehnte Grünfläche an bestehend aus einer Kleingartenanlage und einem Freibad.

Die darüber hinaus nächstgelegenen Bereiche mit Wohnfunktion befinden sich westlich der L 773 in Form von Mischgebieten mit anschließenden Allgemeinen Wohngebieten in ca. 250 m Entfernung zur Vorhabenfläche.

Erholungsinfrastruktur ist im Umfeld der Vorhabenfläche insbesondere in Form des städtischen Frei- und Hallenbades sowie des vorhandenen Campingplatzes „WOMO Stellplatz Löhne“ südlich der Albert-Schweitzer-Straße vorhanden. Die Anlage des Kleingärtnervereins „Werretal“ liegt ebenfalls südlich der Albert-Schweitzer-Straße direkt angrenzend an die Vorhabenfläche.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Baubedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr, sind temporär auf die Bauphase beschränkt und daher nur bedingt entscheidungserheblich. Generell steigt die Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen jedoch mit dem Ausmaß der betroffenen Wohnnutzung. Der Baustellenverkehr zum Änderungsbereich kann über die bisherige Zufahrt von Süden her zum bestehenden Parkplatz erfolgen. Baurechtlich ausgewiesene Wohngebiete sowie Erholungsgebiete und Kurgebiete sind vom Baustellenverkehr und den mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Immissionen absehbar

nicht betroffen. Mit Berücksichtigung der temporär auf die Bauphase beschränkten Auswirkungen werden diese darüber hinaus als unerheblich eingestuft.

Baurechtlich festgesetzte Wohngebiete liegen westlich entlang der Sandkuhle innerhalb des B-Plans Nr. 128. Die Wohnfunktion hat gegenüber den geänderten Nutzungen als Fläche für Stellplätze sowie als Sondergebiet generell einen Schutzanspruch. Einzuhaltende Vorgaben ergeben sich aus der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Bei Einhaltung der geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben kommt es für die Wohnfunktion nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen, die das allgemein hinzunehmende Maß übersteigen.

Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens zeigen, dass unter Einhaltung folgender Voraussetzungen die geplanten Nutzungen immissionsschutzrechtlich unkritisch sind:

- Asphaltierung der Parkplätze
- Bestand der vorhandenen Lärmschutzwand
- Anlieferung Tedox nur zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
- kein relevanter PKW-Verkehr vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr

Insgesamt wird der Tages-Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete in Höhe von 55 dB(A) in allen Geschossebenen der angrenzenden Bebauung eingehalten:

Erdgeschoss	51 dB(A)
1. OG	54 dB(A)
2. OG	55 dB(A)

Es sind demnach keine zusätzlichen Schallschutzeinrichtungen erforderlich. Vorsorglich wird im Grenzbereich zur Wohnbebauung jedoch ein Geländestreifen gemäß § 9 (1) 24 BauGB als Immissionsschutzvorsorgefläche festgesetzt, um ein Baurecht für eine Lärmschutzwand zu schaffen. Eine derartige Wand könnte im Falle einer Nutzungsintensivierung oder einer Nachfolge-Nutzung erforderlich werden. Die Festsetzung bildet dafür die planungsrechtliche Grundlage.

Um die Anwohner auch optisch von den betriebsbedingten Wirkungen zu schützen, ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze von der Anlieferung fortgeführt nach Norden auf der Höhe der Vorhaltefläche für den Schallschutz eine blickdichte Zaunkonstruktion als Sichtschutz mit maximaler Höhe von 2 m vorgesehen. Hierdurch werden die Anwohner entsprechend von optischen Störreizen abgeschirmt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion damit zusätzlich gemindert.

Darüber hinaus wurde im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, eine verkehrstechnische Untersuchung zur Optimierung von sechs Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen im Zuge der L 773 in Löhne



durchgeführt. Die durchgeführte mikroskopische Verkehrsflusssimulation für den Planfall TEDOX ergab, dass alle sechs untersuchten Knotenpunkte mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen, d.h. dass die Verkehre an allen Knotenpunkten leistungsfähig mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden können und die mittleren Staulängen stets weniger als 50 m betragen.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die vorhandene Erholungsinfrastruktur in Form der Kleingartenanlage, des Campingplatzes sowie des städtischen Frei- und Hallenbades liegt in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und demnach außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Für die Erholungsfunktion ist demnach keine Betroffenheit zu ermitteln.

2.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich daher im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen.

2.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind weder Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche festgesetzt bzw. ausgewiesen (siehe Kap. 1.3).

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der größte Teil des Änderungsbereichs stellt sich insgesamt als großflächige Sukzessionsfläche dar (vgl. Abb. 5). Im Norden der Fläche stockt an den Parkplatz des Toom-Baumarktes angrenzend ein kleines Waldstück bestehend aus jungen Erlen und einigen Eschen geringer bis mittlerer Baumholzstärke (vgl. Abb. 6). Östlich daran schließt auf der vorhandenen Böschung ein Gehölzstreifen aus Pappeln an (vgl. Abb. 7). Am West- und auch am Südostrand der Sukzessionsfläche stocken dichte Gebüsche bestehend aus Pioniergehölzen. Auch am südlichen Rand stocken Gehölze inselartig. An einigen Stellen wurde Bodenmaterial aufgeschüttet, hier sind vegetationsfreie Aufschüttungen aus schotterartigem Material entstanden (vgl. Abb. 7 & Abb. 8).

Die zentralen Bereiche weisen in weiten Teilen eine niedrige Pioniervegetation auf oder sind gänzlich vegetationsfrei. Hier dominieren sandige und schotterartige Böden (vgl. Abb. 9).



Abb. 5 Sukzessionsfläche mit Hochstauden



Abb. 6 Junger Erlen-Eschenwald am Nordrand der Vorhabenfläche



Abb. 7 Pappelreihe am Nordrand der Vorhabenfläche



Abb. 8 Pioniergehölze und Gebüsch



Abb. 9 Vegetationsfreie Flächen und Pioniergehölze

Tiere und Pflanzen

Anhand der im Gebiet ausgeprägten Biotopstrukturen lassen sich bereits Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tier- und Pflanzenarten ableiten. Dies gilt auch für das mögliche Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ (LANUV NRW, 2016A), die in NRW im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang liefern auch die beiden Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in NRW“ und „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ wichtige Hinweise für potenzielle Artvorkommen im Raum (LANUV NRW, 2016B).

Zusammenfassend ergeben sich aus den genannten Bezügen folgende Informationen und Datengrundlagen:

Potenzielle Lebensraumeignung der bestehenden Biotopstrukturen

Hinsichtlich der das Plangebiet prägenden Strukturen bietet der Standort kleinräumig Potenzial für ein Vorkommen von Arten, die an halboffene Ruderalstrukturen aber auch Bäume und Gehölze gebunden sind. Zu diesen können grundsätzlich Kleinsäuger, wie z. B. Mäuse, boden- sowie gehölzbrütende Vogelarten oder auch Vogel- und Fledermausarten gehören, für die die Fläche anteiliger Bestandteil von Jagdrevieren sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die mögliche Artenzusammensetzung aufgrund der engen Anbindung an gewerbliche Nutzungen, Wohnbauflächen, Straßenanbindungen etc. und den damit einhergehenden Störeinflüssen und visuellen Barrierewirkungen auf eher unempfindliche „Allerwärtsarten“ reduziert, die für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typisch sind. Auch ein Vorkommen besonders und streng geschützter Pflanzenarten wird aufgrund der gesamträumlichen Situation und Biotopausstattung als unwahrscheinlich ausgeschlossen.

Damit reduziert sich speziell in Bezug auf die in NRW „planungsrelevanten Arten“ das potenziell im Gebiet vorkommende Arteninventar auf Tiere der Gruppen Vögel und Fledermäuse. Für übrige Gruppen wird der Planfläche, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Arten, keine besondere Bedeutung zugemessen.

Fachinformationssysteme

Bei der Berücksichtigung vorhandener Daten liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten. In der weiträumigen Betrachtung liegen danach für den örtlichen Messtischblattausschnitt der TK25 (Blatt-Nr. 3718, 3. Quadrant) insgesamt 33 Arthinweise vor (siehe Anhang I „Artenschutzbeitrag“). Diese teilen sich auf in 10 Säugetierarten (Fledermäuse), 20 Vogelarten, 2 Amphibienarten sowie eine Reptilienart (LANUV NRW, 2016A). Eine weitere Eingrenzung der davon potenziell am Vorhabenstandort vorkommenden Arten ist unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung und Standortgegebenheiten möglich.

Lagegenaue Hinweise auf Artvorkommen liegen laut Datensammlung des „@LINFOS-

Landschaftsinformationssystem“ für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vor (LANUV NRW, 2016B).

Sonstige Hinweise

Andere Daten über Vorkommen von Arten und insbesondere von Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, liegen nicht vor. Auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise abgegeben.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle Siedlungsbereiche, dass durch die intensive Flächen- und Umfeldnutzung eine Verringerung der genetischen Vielfalt anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind daher im Plangebiet nicht vorhanden.

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen nicht zu erwarten.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ soll innerhalb des ca. 2,8 ha umfassenden Änderungsbereichs im Wesentlichen eine Änderung der festgesetzten Nutzung des derzeit gültigen Bebauungsplanes erfolgen. Durch die Änderung wird eine Fläche mit der Festsetzung „Öffentliche Grünanlage mit Zweckbestimmung Parkanlage“ zukünftig als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, Verkehrsfläche und



kleinflächig als öffentliche/private Grünfläche festgesetzt. Hierdurch kommt es zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen „Biotopstrukturen“ insbesondere durch Versiegelung. Es handelt sich weitenteils um artenarme Hochstaudenfluren und teils sogar vegetationsfreie Offenböden und Schotterflächen. Diesen Flächen ist innerhalb der Vorhabenfläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden Verkehrs- und Stellplatzflächen sowie der intensiven gewerblichen Nutzung der Nebenflächen keine besondere ökologische Wertigkeit zuzuschreiben. Die vorhandenen Gehölze in Form des kleinflächigen Erlen-Eschenwaldes, des Pappelstreifens und der Gebüschgruppen innerhalb der gesamten Vorhabenfläche stellen hingegen ökologisch hochwertige Biotopstrukturen dar, die durch die Festsetzung als Verkehrsfläche und Gewerbe flächig versiegelt werden und folglich verloren gehen. Ca. 2,1 ha werden durch die Festsetzung als Verkehrsfläche flächig versiegelt, weitere 0,4 ha durch die Festsetzung „Gewerbe“ mit der Grundflächenzahl 0,6.

Im Rahmen der vorzunehmenden Eingriffsbilanzierung ist für die betroffenen Biotopstrukturen jedoch aufgrund der bisherigen Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im bestehenden B-Plan Nr. 128 von einem „fiktiven Bestand“ auszugehen, der dieser Festsetzung entspricht.

In Bezug auf die ökologische Wertigkeit der Planung ist hingegen neben den genannten Flächenversiegelungen auch solchen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die zu gewissen ökologischen Aufwertungen der Planflächen führen und sich damit positiv auf die Flächenbilanz auswirken. Dazu zählen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes z.B. die vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Parkplätze im Verhältnis 10,9:1 (1 Baum pro 10,9 Stellplätze) und die nicht überbauten Grünflächen in den Randbereichen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Vorbelastungen tragen die Pflanzungen bereits zu einer Minderung der bewirkten Eingriffsintensität durch das Planvorhaben bei. Verbleibende ökologische Wertminderungen werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung mittels der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ermittelt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Tiere und Pflanzen

Unabhängig von dem Verlust der ökologischen Wertigkeit der überplanten Biotopstrukturen ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes auch dem Funktionsverlust von Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist den betroffenen Strukturen aufgrund ihrer Ausprägungen lediglich eine Funktion als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat zuzuweisen, Quartier- und Leiststrukturen sind nicht vorhanden. Für vorkommende, über Freiflächen jagende Fledermausarten kann es in diesem Zusammenhang zu einem Verlust dieser Teilhabitate kommen. Aufgrund der großen Aktionsräume der Arten und der Vielzahl geeigneter Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche sind die möglichen vorhabenbedingten Verluste als nicht erheblich zu bewerten.



Die in Anspruch genommenen Gehölze und Gebüsche innerhalb der Vorhabenfläche können relevante Gehölzstrukturen für Höhlenbrüter und gehölzgebundene Vogelarten wie Nachtigall und Feldsperling aufweisen, sodass die Gefahr einer Tötung einzelner Tiere während der Brutzeit besteht. Durch eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, insbesondere für die Baufeldräumung, kann eine Betroffenheit der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Damit verbleibt für die übrigen Vogelarten eine mögliche Betroffenheit von Vegetationsstrukturen, die anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat sein könnten. Dazu zählen sowohl die für das Messtischblatt gelisteten Greifvogel- und Eulenarten (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule und Waldohreule) als auch Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe. Gleiches gilt für ggf. im Umfeld oder innerhalb der Vorhabenfläche brütende Gebüsch- und Nischenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht oder auch Nachtigall, die die Planflächen zwischenzeitlich zur Nahrungssuche aufsuchen könnten. Unter Einbezug der gesamt-räumlichen Situation und der im Umfeld verbleibenden, ähnlich gearteten oder teils hochwertigeren Strukturen sowie unter Berücksichtigung der nur relativ kleinräumigen Flächenverluste werden die Planungen jedoch keine essentiellen Habitatverluste für die Arten darstellen. Negative Auswirkungen auf mögliche lokale Populationen sind nicht zu erwarten. Diese gilt auch für die im Untersuchungsraum konkret nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe.

Unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen für potenziell im Raum vorkommende Arten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion des Raums bleibt gewahrt.

Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist (siehe Anhang I). Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. In diesem Zusammenhang ist auszuschließen, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört¹ werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],

¹ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert



- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Generell ist dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.4.1 dargestellten Biotopausstattungen eine Eignung für gehölzgebundene Vogel- und Fledermausarten oder über Freiflächen jagende Arten zuzuschreiben. In der Summe kommt der separate Artenschutzbeitrag (siehe Anhang I) zu dem Ergebnis, dass mit den Planungen keine Verluste essentieller Habitatstrukturen für die potenziell den Raum nutzenden Arten zu erwarten sind. Die möglichen Beeinträchtigungen reduzieren sich auf anteilige Verluste von Jagd- und Nahrungshabitaten für einige Vogel- und Fledermausarten, die für den Siedlungsraum und Siedlungsrand typisch sind. Diese sind zum einen Störungen durch die schon heute vorhandenen Nutzungen gewohnt, zum anderen haben sie im Wesentlichen große Aktionsräume, sodass durch die kleinräumigen Flächenverluste keine negative Auswirkungen auf mögliche örtliche Populationen zu erwarten sind.

Unter Einbezug der im Abschnitt „Tiere und Pflanzen“ benannten Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

- Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben und Verbote des § 39 und dabei insbesondere das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September.
- Vermeidung von Störungen durch Lichtimmissionen durch eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtungen innerhalb des Plangebiets. Für unvermeidliche Lichtquellen sind möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten sind und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen ist. Als „insektenfreundlich“ gelten Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm (Geiger et al. 2007), zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 - 3.300 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung (Eisenbeis 2009, Nlwkn 2012).

Die Summe dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es möglich machen, dass die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesenen Arten so reduziert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und die ökologische Funktion des Raums gewahrt bleibt.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb des Plangebiets bereits von einer Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artenzusammensetzungen sowie der Biotop-



bzw. Ökosystemvielfalt gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Die damit für den Standort bestehende relativ „gering Bedeutung“ spiegelt sich in den in Kap. 2.4.1 dargestellten Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie den nachgewiesenen Vogelarten wider. Auf Basis dieser Ausgangssituation sind im Rahmen der geplanten Entwicklungen vor Ort keine erheblichen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ für den Raum zu erwarten. Ergänzend werden die kleinräumigen Festsetzungen mit Anpflanzungen standortheimischer Gehölze (Einzelbäume) dazu beitragen, dass in der Summe keine erhebliche Verschlechterung des Status quo bewirkt werden wird.

2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden steht mit den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Böden stehen auf vielfältige Weise eng mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen beispielsweise die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Zudem übernehmen sie eine Filterwirkung für die Bildung von sauberem Grundwasser und beeinflussen den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Weiterhin bilden Böden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

2.5.1 Vorhandene Umweltsituation

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse zeigt das Plangebiet nach Angaben der geologischen Karte im Untergrund sandig und kiesige Niederterrassen des Jungpleistozäns. Diese werden gemäß Bodenkarte BÜK50 (Geologischer Dienst NRW, 2004) flächendeckend von lehmigen Sanden und kiesigen stark sandigen Lehmen aus Aueablagerungen des Holozäns überlagert, die als typische braune Aueböden (A7) anzusehen sind (siehe Abb. 10). Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei diesem Bodentyp zwischen 40–55 Bodenpunkten und damit im Bereich mittlerer Ertragszahlen. Der Boden wird weder als grund- noch staunass eingestuft, ist jedoch für eine Versickerung ungeeignet. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wie auch die Errodierbarkeit des Bodens liegt im mittleren Bereich (Geologischer Dienst NRW, 2004). In der Summe sind damit am Standort keine besonderen Bodeneigenschaften ausgebildet und der örtliche Aueboden in NRW nicht den schutzwürdigen Böden zugeordnet.

Die Vorhabenfläche wurde in der jüngeren Vergangenheit bereits als Bodenlager benutzt, in einigen Bereichen sind demnach Aufschüttungen und Bodenmiten vorhanden, die bereits eine Veränderung des ursprünglichen Bodengefüges und folglich eine Vorbelastung darstellen.

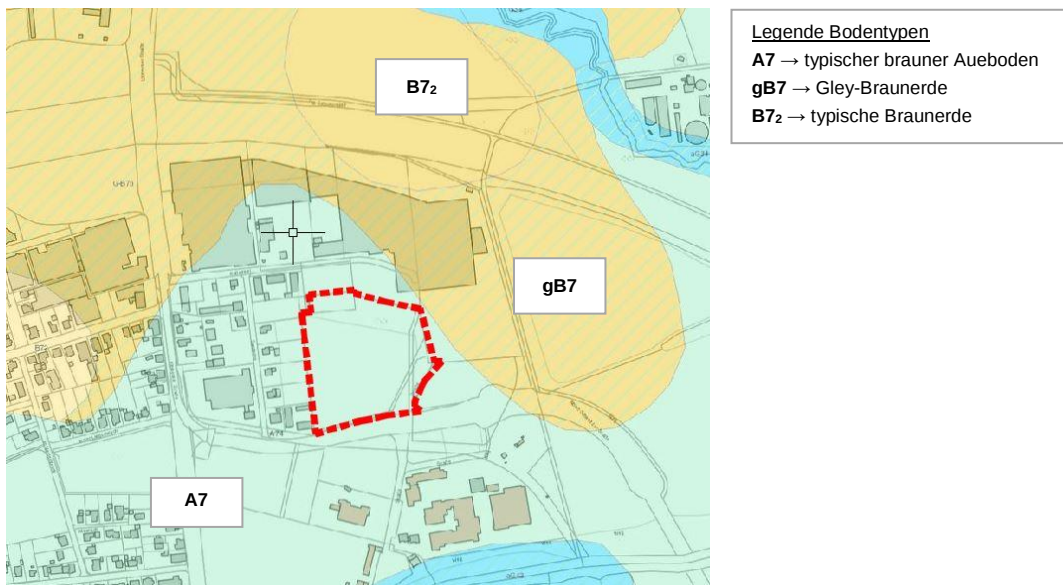


Abb. 10 Auszug aus der Bodenkarte (BÜK50) im Bereich des Planvorhabens (Geologischer Dienst NRW, 2004), ohne Maßstab

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien für „schutzwürdige Böden“ mit besonderen Bodenfunktionen. Zu diesen zählen Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, besonderer Eignung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften sowie einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Planungen führt die Änderung des Bebauungsplanes in weiten Teilen zu einer dauerhaften Überbauung von Boden. Diese beläuft sich – einschließlich der Erschließungswege - auf eine Fläche von max. 2,5 ha. Die Überbauung hat den vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge. Eine Betroffenheit von in NRW schutzwürdigen Böden mit besonderen Bodenfunktionen ist nicht gegeben.

Ergänzend sind zur Eingriffsminderung bei sämtlichen Bodenarbeiten entsprechende DIN-Normen zu berücksichtigen (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist, soweit technisch möglich, innerhalb des Plangebietes zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten unabhängig davon im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen hindeuten, wird als

Sicherheitshinweis darauf hingewiesen, dass umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen ist und die Arbeiten umgehend einzustellen sind.

2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht mit den Schutzgütern Boden und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Zudem bildet das Schutzgut Wasser die Grundlage aller Organismen und beeinflusst z. B. im Kontakt mit dem Schutzgut Klima / Luft sowohl die Lufttemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bildet es hingegen die Basis für die Grundwasserneubildung.

Den Grundwasservorkommen ist eine besondere Schutzwürdigkeit zuzuordnen, da diese den Bestand an grundwasserabhängigen Lebensräumen und Organismen, aber auch große Teile der Trinkwasserversorgung sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundwasservorkommen mit einer potenziell hohen Empfindlichkeit hinsichtlich Qualität und Quantität auf Veränderungen im Bodenkörper reagieren.

Fließ- und Stillgewässer stellen einen weiteren wichtigen Teil des Wasservorkommens dar. Sie sind bedeutender Lebensraum, bilden landschaftsprägende Strukturen oder übernehmen u. a. auch Funktionen als Entsorgungsmedium, Transportweg oder Freizeitobjekt.

2.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet (Gebietsnr. 391820) „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“ mit der örtlichen äußeren Schutzzone IIIB (MKULNV NRW, 2016). Gleiches gilt für umliegende Flächen. Innerhalb der örtlichen Schutzzone IIIB des Heilquellenschutzgebietes (HQS) sind entsprechend der Schutzgebietsverordnung vom 16.07.1974 (Bezirksregierung Detmold, 1974) folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. *„das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt*
 - a) *für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation oder außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),*
 - b) *für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,*
2. *das Errichten oder wesentliche Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung anfallen,*
3. *das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe,*

4. *Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,*
5. *Bohrungen von mehr als 70 m unter Gelände,*
6. *das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.) in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 300 l, soweit dies nicht bereits nach § 4 Abs.2 Nr.1 dieser Verordnung verboten ist,*
7. *das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen in geschlossenen Räumen oder in Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,*
8. *das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,*
9. *das Einleiten von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser in Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände,*
10. *das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Auftauen von Grundwasser, ausgenommen erlaubnis- bzw. bewilligungsfreie Benutzungen,*
11. *das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,*
12. *Sprengungen.“*

Hingegen sind in der Zone III b verboten,

1. *„das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.),*
 - a) *unterirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 25.000 l, ausgenommen in Anlagen mit zusätzlichen Sicherungsanlagen,*
 - b) *oberirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50.000 l, ausgenommen in vorhandenen, mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde errichteten Anlagen*
2. *das Errichten von Rohrleitungsanlagen im Sinne des §19a Abs.1 WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.),*
3. *das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Nr.2 dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,*
4. *das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art, ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen, ferner ausgenommen in vorhandenen, mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zugelassenen Anlagen,*
5. *das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, ausgenommen in zugelassenen Anlagen zur Behandlung kommunaler Schlämme, ferner ausgenommen in vorhandenen, mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zugelassenen Anlagen,*



6. *das Versenken oder Einleiten von Jauche oder Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,*
7. *das Verwenden der von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassersperren“ lt. Ausweisung in der Gebrauchsanweisung (nach dem jeweils neuesten Stand) nicht zugelassenen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Aufwuchsbekämpfungsmittel bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art.“*

Eine Festsetzung gesetzlicher Überschwemmungsgebiete liegt für den Vorhabenbereich nicht vor, jedoch befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb eines festgestellten Überschwemmungsgebietes, also innerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs der Werre.

Grundwasser / Versickerung

Insgesamt wird das Plangebiet, wie auch umliegende Flächen, dem Grundwasserkörper Nr. 4_10 „Werre-Bega-Else-Talung“ zugeordnet, der als „sehr ergiebiger“ Grundwasserkörper eingestuft wird (MKULNV NRW, 2016). Es handelt sich um einen quartären Porengrundwasserleiter im silikatischen Gestein (Sand, Kies und Schluff), in dem die Durchlässigkeit mittel bis hoch ist.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereiches liegt ca. 200 m östlich das Abgrabungsgewässer „Fichtensee“. Zu den umliegenden Fließgewässern zählen die südlich verlaufende „Werre“ und der darin nordöstlich einmündende „Mühlenbach“ nördlich der A 30 (MKULNV NRW, 2016).

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten. Dabei kann in Bezug auf das Planvorhaben eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden. Betroffen ist das Heilquellenschutzgebiet „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“. Schutzziel des Gebietes ist allgemein sowohl der qualitative, aufgrund der vorhandenen Heilquellen aber auch der quantitative Schutz des Trinkwassers. Das geplante Vorhaben zählt nicht zu den gemäß der festgesetzten Verordnung genehmigungspflichtigen oder verbotenen Vorhaben, sodass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Heilquellenförderung führt.

Die Lage der Vorhabenfläche im hochwassergefährdeten Bereich hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier ist lediglich eine hochwasserangepasste Bauweise zu berücksichtigen.



Für die im Umkreis befindlichen Oberflächengewässer kann aufgrund ausreichender Entfernung zum eigentlichen Vorhaben keine Betroffenheit ermittelt werden.

Durch die Ausweisung von Verkehrs- und Gewerbeflächen ist eine gewisse Minderung der Grundwasserneubildung unvermeidbar. Um dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz gem. § 1 WHG Rechnung zu tragen, ist auf allen unversiegelten Flächen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und versiegelten Parkplatzflächen wird der bestehenden Beckenanlage zugeführt.

Auf dies Weise kann die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung ordnungsgemäß sichergestellt werden, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können folglich ausgeschlossen werden.

2.7 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft steht mit den Schutzgütern Boden und Wasser in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass für das Schutzgut Klima / Luft die wesentlichen Aspekte der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Immissionsschutz sind.

2.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Überörtlich betrachtet liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die innerhalb des Landschaftsraumes und damit auch dem geplanten Vorhabenbereich vorherrschenden Westwinde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Bereich der Stadt Löhne liegen für das Jahr zwischen 9 – 9,5°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei 700 - 750 mm (LANUV NRW, 2016B). Die Sonnenscheindauer liegt mit 1.600 – 1.700 Stunden pro Jahr dabei relativ hoch.

In der Betrachtung des gesamten Stadtgebiets von Löhne bilden die Bebauungen sowohl eine West-Ost-Achse als auch eine dazu senkrecht verlaufende Nord-Süd-Achse, die im Schnittpunkt (Stadtzentrum) kumulieren (SPACETEC DATENGWINNUNG GMBH 1994). Im



Gegenzug trägt eine ebenfalls in West-Ost-Richtung verlaufende „Ventilationsbahn“ zu einer Zirkulation von Luftmassen und damit zu einer Versorgung des Stadtgebiets mit kühler Frischluft bei. Neben dieser „Hauptachse“ gibt es auch eine klimatisch schwächere Nord-Süd-Achse, über die die Luftmassen von Norden und Süden im Bereich der in West-Ost-Richtung verlaufenden Bahntrasse zusammenfließen. Diese stellt zwar zunächst ein Hindernis dar, das aber bei stärkeren Strömungen (bzw. insbesondere im Laufe der Nacht) überwunden werden kann.

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können die zweit genannten durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume für das Schutzgut darstellen. Demzufolge kann die für das Planvorhaben vorgesehene Brachfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen grundsätzlich als potenzieller Kaltluftentstehungsraum bezeichnet werden, dem aufgrund der geringen Größe und dem fast ebenen Gelände homogene klimatische Verhältnisse ohne besondere Klimaempfindlichkeit zuzuweisen sind. In der „Klimafunktionskarte“ (Karte Nr. 17) zum FNP der STADT LÖHNE (Stadt Löhne, 2014) werden die Flächen dementsprechend als Kaltluftquellgebiet eingeordnet (siehe Abb. 11).

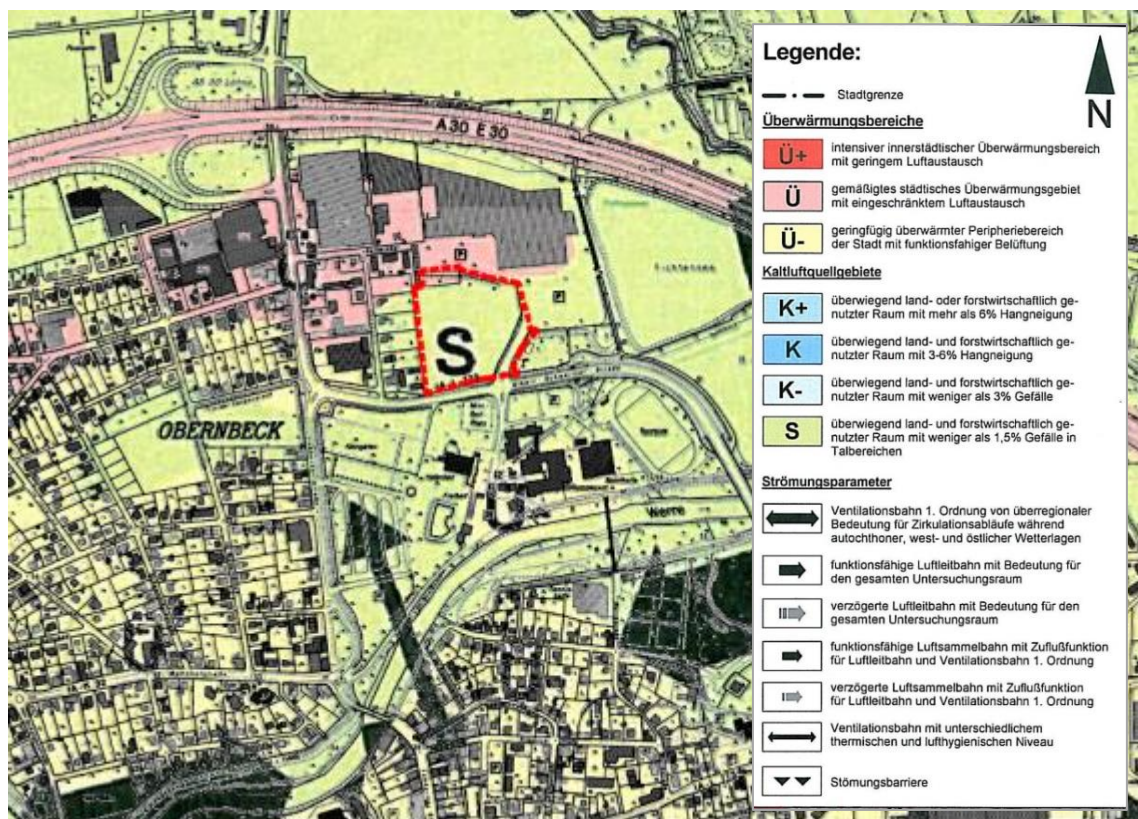


Abb. 11 Auszug aus der Klimafunktionskarte (Karte Nr. 17) zum FNP der STADT LÖHNE (2004A) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (nicht detailgenau)

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ sind hingegen im Umfeld die bereits bestehenden Bebauungen bzw. Stellplatzanlagen, Gewerbe- und Einzelhandelnutzungen sowie die nördlich verlaufende A 30 einzustufen („Überwärmungsbereiche“).

Erheblich emittierende Gewerbetätigkeiten mit Schadstoffausbreitungen sind im Raum nicht vorhanden, sodass für den aktuellen Umweltzustand keine umwelterheblichen Vorbelastungen bekannt sind.

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen der bisherigen Grünfläche als Verkehrs- und Gewerbefläche verliert die Fläche ihre Funktion als Kaltluftquellgebiet, sodass sich der nördlich und westlich anschließende Überwärmungsbereich in die Vorhabenfläche ausdehnen wird. Dies führt grundsätzlich zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas, klimatisch besonders empfindliche Fläche sind von den Planungen jedoch nicht betroffen.

Zudem bilden die umliegenden Flächen, hier vor allem der „Fichtensee“, die daran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Osten, die Acker- und Grünlandflächen im Bereich „Oberbeck“ im Südwesten und auch die Kleingartenanlage weiterhin einen durchgehenden Korridor von Kaltluftquellgebieten. Durch die Nutzungsänderung im Geltungsbereich des B-Plans wird dieser Korridor zwar schmaler, seine Funktion bleibt jedoch insgesamt erhalten. Das Vorhaben führt lokal zu kleinflächigen Veränderungen der Klimafunktionen, die Auswirkungen für das Schutzgut Klima sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten.

Andere gebietsbezogene Emissionen, wie z.B. Schadstoffemissionen durch den Verkehr auf der Stellplatzanlage, werden sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht erheblich erhöhen, sodass auch hier für das Schutzgut erhebliche Belastungen ausgeschlossen werden können.

2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bestimmt im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt, die sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet haben. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.8.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128 liegt naturräumlich in der Haupteinheit „Ravensberger Hügelland“ der Großlandschaft „Weserbergland“, genauer im Landschaftsraum der „Else-Werre-Niederung“, die als verzweigte breite Niederung das Ravensberger Hügelland



durchzieht (LANUV NRW, 2016B). Die Höhen innerhalb des Landschaftsraums schwanken zwischen 49 und 82 m NN.

Der Landschaftsraum ist insgesamt geprägt durch dichte Bebauung und Verkehrsinfrastruktur. Die flachen Trassen an den Niederungsrändern werden überwiegend ackerbaulich genutzt bzw. stark besiedelt. Die Zerschneidung der Freiflächen durch zahlreiche Straßen, insbesondere Autobahnen und ihre Lärmschutzwälle, sowie Eisenbahntrassen erzeugen insgesamt den Eindruck eines durchgehenden Ballungsraumes. Nicht bebaute Flächen in den Auenbereichen der Werre sind strukturiert durch Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, vermitteln jedoch weiten Teils den Eindruck einer weiten und offenen Landschaft.

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 128 liegt vollständig innerhalb des geltenden B-Plans und befindet sich im urbanen, von dichten Siedlungsstrukturen und Gewerbe geprägten Umfeld am nordöstlichen Rand des besiedelten Kerns der Stadt Löhne. Die vorhandene A 30 im Norden stellt hier eine deutliche Trennung der Siedlungs- und Wohnstrukturen von der anschließenden offenen Landschaft dar. Die Vorhabenfläche stellt im Gesamt- raum lediglich eine kleinräumige Freifläche umgeben von Wohnnutzung, Gewerbe und Infra- struktur ohne bedeutende oder prägende Strukturen für das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben dar.

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Änderung des B-Plans hat den Verlust einer festgesetzten Grünfläche mit der Nutzung als Parkanlage und einer damit verbundenen weiteren Urbanisierung des Landschafts- raums zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge An- bindung an vorhandene Bebauungen und Verkehrsachsen ist der Standort jedoch bereits vorgeprägt und kann in gewisser Weise als „Flächenarrondierung“ gesehen werden. Land- schaftsbildprägende Strukturelemente sind von den Planungen nicht betroffen.

Eine möglichst landschaftsgerechte Einbindung der Planflächen in den Raum soll erzielt werden, indem in den Randbereichen und verteilt auf der geplanten Stellplatzfläche ent- sprechende Anpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt werden. Ergänzend trägt auch das fast ebene Geländere Relief dazu bei, dass keine Verstärkung negativer Fernwirkung entste- hen wird. Die weitestgehende Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen gewährleistet hingegen, dass darüber mögliche additive Veränderung und Beeinträchtigung des Raums so gering wie möglich gehalten werden.

Ergänzend unterliegen die zukünftigen Bauflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes konkreten örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB. Diese enthalten für die Gewerbeflächen Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung bau- licher Anlagen (z. B. Dachformen und -neigungen, maximal zulässige First- bzw. Gebäude- höhen, Art, Gestaltung

und Höhe von Einfriedungen etc.), die zu einer Minimierung negativer Fernwirkungen beitragen. Innerhalb der Gewerbeflächen sind beispielsweise maximale Gebäudehöhen bis 10 m zulässig.

In der Summe kann damit eine nachhaltig negative Zersiedelung des Raums im Rahmen der Planungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten so reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt sind.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.9.1 Vorhandene Umweltsituation

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraums Nr. 3 „Ravensberger Land“ (LWL und LVR, 2007), der den gesamten Kreis Herford umfasst. Die Kulturlandschaft „Ravensberger Land“ ist gekennzeichnet durch starke Zersiedlung des agrarisch geprägten Ravensberger Hügellandes mit Herford und Bielefeld als früh industrialisierte Region, die sich als fast geschlossen verstädtertes Band von Bielefeld in west-östliche Richtung über Herford und Löhne bis Bad Oeynhausen erweitert und verdichtet hat.

Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und/ oder -elemente sind im Bereich des Vorhabens und in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Potenziell können jedoch archäologische Fundstellen im Änderungsbereich vorkommen, denn im Rahmen der 34. Regionalplan-Änderung hat LWL-Archäologie für Westfalen mitgeteilt, dass wichtige archäologische Fundplätze im Plangebiet dokumentiert sind (DKZ 3718,025 und 03718,028). Eine gezielte Anfrage wurde an LWL-Archäologie gestellt, mit dem Ergebnis, dass die Ausdehnung einer ehemaligen Sandgrube auch den Vorhabenbereich erfasst und hier folglich nicht mehr mit neuen Funden zu rechnen ist. Auf archäologische Untersuchungen kann demnach verzichtet werden.

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verfolgten städtebaulichen Ziele werden zu keiner Verschlechterungen bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen für die örtliche



Bestandssituation führen. Negative Auswirkungen des Planvorhabens sind auszuschließen.

Unabhängig davon wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls im Rahmen von späteren Bodenarbeiten wiedererwartend doch kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind.

2.10 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes sowohl aufgrund der Lage innerhalb von dichten Siedlungsstrukturen als auch der örtlich bestehenden Randeinflüsse überwiegend vorbelastet und gestört ist. Aus ökosystemarer Sicht sind damit innerhalb des Geltungsbereichs keine besonders hervorzuhebenden Wechselwirkungskomplexe mehr vorhanden. In der Summe werden daher über die bereits benannten, schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3 bis 2.9) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Änderung des B-Plans Nr. 128 verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

Hinweise auf besondere kumulative und synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB nicht vorgebracht.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen

Durch die Änderung der Bebauungsplanes Nr. 128 kommt es zu einer Nutzungsänderung von festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ zu einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel. Diese Entwicklung von weiteren Gewerbeflächen sowie die Erweiterung der Stellplatzanlage führen insgesamt zu einer Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes von Löhne auf einer Fläche von ca. 2,8 ha.

Durch die tradierte Nutzung des Bereiches zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße durch großflächigen Einzelhandel ist der Standort durch die Stadt Löhne im Zuge ihres Einzelhandel- und Zentrenkonzepts als Agglomerationsstandort eingestuft und als zukunftsfähig bewertet worden. Zu einer Ansiedlung von weiterem Einzelhandel gibt es nach Angaben der Stadt Löhne keine geeignete Alternative, sodass eine Neuordnung und Aufwertung des Einzelhandelsstandortes mit Verbesserung der Verkehrssituation seitens der Stadt unterstützt wird. Auf diese Weise wird zudem ein zukunftsfähiger, gut erschlossener und zentral gelegener Standort zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung langfristig gesichert und erhalten.

Innerhalb der Planfläche wurden hingegen verschiedene Abgrenzungsalternativen für die vorgesehenen Nutzungstypen betrachtet und bewertet. Aufgrund der großflächig vorgesehenen Nutzung als Stellplatz und Einrichtungsmarkt waren die Abgrenzungsalternativen jedoch stark eingeschränkt. Auch die bestehenden Verkehrs- und Grünflächen gaben die Abgrenzung der Nutzungstypen bereits weitestgehend vor. Die nunmehr verfolgte Alternative, die sich in der Plankarte des Offenlage-Entwurfs widerspiegelt, ermöglicht unter Einbezug der zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und anderen Maßgaben die fachlich beste Anordnung und Abgrenzung der Festsetzungen zueinander. Weiträumig negative Auswirkungen sind im Rahmen der Planungen nicht zu erwarten bzw. lassen sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen, sodass sich mögliche Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf den direkten Vorhabenbereich reduzieren lassen. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter soweit gemindert werden, dass den Kompensationserfordernissen im Sinne des § 15 BNatSchG entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Diese Abschätzung kann nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde die Nutzung des Plangebietes als temporäre Bodenlagerfläche, verbunden mit u.U. großflächigen Umschichtungen, vorerst beibehalten werden, obwohl durch die verfolgten Zielsetzungen der Darstellungen des Regionalplans und des

Flächennutzungsplans seitens der Stadt Löhne bereits eine entsprechende Umnutzung des Standortes fachlich geprüft und vorbereitet worden ist. Eine Entwicklung als Gewerbestandort ist daher im Weiteren absehbar, sodass Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 regionalplanerischen und kommunalen Zielsetzungen für die Planfläche grundsätzlich entsprechen werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des B-Plans Nr. 128 werden Nutzungsänderungen von Grundflächen festgesetzt. Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

4.1 Zu berücksichtigende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der in Kap. 2 ermittelten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehenen, die im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen sind:

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Äußere Erschließung der Parkplatz- und Gewerbeflächen über bestehende Zufahrtsstraßen
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ für gesunde Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Ggf. ordnungsgemäßer Abtrag und sachgerechte Entsorgung verunreinigter Böden
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers

Zusätzlich werden speziell im Hinblick auf den Artenschutz folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen:

- Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben und Verbote des § 39 dabei insbesondere das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September.



- Vermeidung von Störungen durch Lichtimmissionen durch eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtungen innerhalb des Plangebiets. Für unvermeidliche Lichtquellen sind möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten sind und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen ist. Als „insektenfreundlich“ gelten Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm (Geiger et al. 2007), zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 -3.300 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung (Eisenbeis 2009, Nlwkn 2012).

4.2 Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Vermeidung , Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Innerhalb des Änderungsbereichs des B-Plans Nr. 128 sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

4.3 Berechnung des Kompensationsbedarfes

Unter Einbezug der für die einzelnen Schutzgüter in Kap. 2 ggf. beschriebenen Minderungsmaßnahmen ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Den dabei anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelten Kompensationsbedarf gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation vor. Dabei ist in Bezug auf den geplanten Änderungsbereich zu berücksichtigen, dass dieser bereits flächendeckend über den rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 128 planungsrechtlich gesichert ist.

Im Detail sind über den gültigen Bebauungsplan Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Str./Ostangente“ im Bereich der geplanten Änderung größtenteils öffentliche Grünfläche in Teilen mit der zusätzlichen Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die verbleibenden Flächen sind als Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Die genannten Festsetzungen sind - unabhängig von ihrer bisherigen Realisierung - im Rahmen der Eingriffsbilanzierung als „Bestand“ anzusetzen (z. T. fiktiv). Die Festsetzungen des Offenlageentwurfs zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 128 bilden für die Eingriffsbilanzierung den Zustand der „Planung“ ab. Die im gültigen Bebauungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ festgesetzten Flächen werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die



Bauleitplanung in NRW mit einem Biotopwert 3 bewertet. Bei einer Parkanlage mit einer Größe von ca. 3 ha ist mit einer sehr unterschiedlichen Biotopstruktur zu rechnen. Neben versiegelten Flächen und intensiv bis extensiv genutzten Rasenflächen sind auch waldartige Gehölzbestände durchaus zu erwarten. Diese sehr unterschiedlichen jedoch potenziell möglichen Strukturen weisen einzeln gesehen eine Wertigkeit von 0 bis 6 Punkten auf. Daher wird hier eine Zusammenfassung und Mittelung mit 3 Punkten für die gesamte betroffene Fläche als fiktiv angenommenen Biotopbestand vorgenommen.

Zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs sind Bestand und Planung hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeiten einander gegenüberzustellen. Eine Darstellung erfolgt in der Anlage 3. Die dazu gehörenden Berechnungstabellen mit den derzeitigen und geplanten Flächenverteilungen (m²) sowie den in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW) pro Quadratmeter liefern Tab. 2 und Tab. 4 (Bestand) sowie Tab. 3 und Tab. 5 (Planung).

Bzgl. der Flächenwertigkeiten wird mit versiegelten Flächen im Bestand und in der Planung gleichermaßen verfahren. Zu diesen zählen sowohl sämtliche Festsetzungen von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB.

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Grünflächen werden in den nachstehenden Berechnungen mit einer Wertigkeit von 2 ökologischen Wertpunkten pro Quadratmeter entsprechend ihrer Funktion als Verkehrsbegleitgrün positiv in die Bilanz aufgenommen.

Die festgesetzten Anpflanzungen von insgesamt 5 Einzelbäumen außerhalb der festgesetzten Grünflächen fließen mit 10 m²/Baum positiv in die rechnerische Flächenbilanz ein, der Flächenanteil versiegelter Fläche verringert sich dementsprechend.

Tabellarisch sind die zugrunde gelegten Werte den beiden nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Geringfügige Flächenabweichungen sind aufgrund von „Rundungsfehlern“ möglich.

Die Bilanzierung des gesamten Änderungsbereichs teilt sich aufgrund verschiedener Eigentümer und damit verschiedener Eingriffsverursacher in zwei Teile, um das Kompensationserfordernis entsprechend zuordnen zu können:

Teil A umfasst ausschließlich das Flurstück 171, **Teil B** den Rest des Änderungsbereichs.

Tab. 2 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands innerhalb des Flurstücks 171 Teil A (z.T. nur fiktiv) entsprechend den rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
A 1	1.1	Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	320	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					
A 2	4.4	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung: Parkanlage)	1.257	3,0	1,0	3,0	3.771
Summe			1.577				3.771

Tab. 3 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands im restlichen Änderungsbereich Teil B (z.T. nur fiktiv) entsprechend den rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
B 1	1.1	Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	1.918	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					
B 2	4.4	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung: Parkanlage)	24.370	3,0	1,0	3,0	73.110
Summe			26.288				73.110

Tab. 4 Flächenverteilung / -wertigkeit der **Planung** innerhalb des Flurstücks 171 Teil A (z. T. nur fiktive) entsprechend den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
A 1	1.1	Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	1.329	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					
A 2	4.3	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB, (Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün)	228	2,0	1,0	2,0	456
	7	Gehölze					
A 3	7.4	Festsetzung zur Pflanzung von 2 Einzel- und Straßenbäumen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB (außerhalb von Grünflächen)	20	5,0	1,0	5,0	100
Summe			1.577				556

Tab. 5 Flächenverteilung / -wertigkeit der **Planung** im restlichen Änderungsbereich Teil B (z. T. nur fiktive) entsprechend den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (siehe auch Anlage 3)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
B 1	1.1	Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	14.890	0,0	1,0	0,0	0
B 2	1.1	Private Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	1.880	0,0	1,0	0,0	0
B 3	1.1	Gewerbegebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO mit einer GRZ von 0,6 (max. versiegelbarer Anteil 60 %)	3.960	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
B 4	4.3	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB, (Zweckbestimmung: Parkanlage oder Verkehrsbegleitgrün)	5.528	2,0	1,0	2,0	11.056
	7	Gehölze					
B 5	7.4	Festsetzung zur Pflanzung von 3 Einzel- und Straßenbäumen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB (außerhalb von Grünflächen)	30	5,0	1,0	5,0	150
Summe			26.788				11.206

Tab. 6 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

	Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert Planung in öW	Ermittelte Wertminderung in öW
Teil A	3.771	556	3.215
Teil B	73.110	11.206	61.904
Gesamt	76.881	11.762	65.119

Bei der Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten der zugrunde gelegten rechtskräftigen Festsetzungen (Bestand) mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 128 (Planung) zeigt sich, dass in der Summe ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von **65.119 öW** innerhalb des Plangebietes bewirkt wird (siehe Tab. 6).

Diesen Kompensationsbedarf gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Änderungsbereiches auszugleichen. Eine Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im nachstehenden Kapitel.

4.4 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich des gesamten erforderlichen Kompensationsbedarfs stehen insgesamt drei Flächen zur Verfügung. Eine der Ausgleichsflächen befindet sich im Eigentum der Stadt Löhne. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags werden die Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung sowie die anschließende Nutzung und Pflege in diesem Fall zwischen der Stadt Löhne und dem Eingriffsverursacher verbindlich geregelt. Weitere Ausgleichsflächen stellen eine Grünfläche im Norden des bisherigen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 128 sowie eine stillgelegte Ackerfläche im Bereich der Werreaue nahe der

Eingriffsfläche dar. Die stillgelegte Ackerfläche wurde in Form einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich als Ausgleichsfläche für den vorliegenden Eingriff gesichert.

4.4.1 Beschreibung der Maßnahmen

Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Kompensationsfläche 1

Nicht innerhalb des Änderungsbereichs des B-Plans Nr. 128, jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die Ausgleichsfläche. Auf einer Fläche von insgesamt rd. 3.100 m² zwischen Marktkauf-Gebäudekomplex und A 33 kann auf der vorhandenen Intensivwiese der nördlich angrenzende Gehölzstreifen durch Aufforstung/Gehölzpflanzung erweitert und die Fläche auf diese Weise ökologisch aufgewertet werden.

Die Fläche stellt bisher eine artenarme Intensivwiese dar, der gemäß der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 3 öW zugeordnet werden (vgl. Abb. 12).



Abb. 12 Artenarme Intensivwiese

Durch die Aufforstung bzw. Neuanlage eines Gehölzstreifens mit 90 – 100 % lebensraumtypischen Gehölzen kann eine Kompensation von insgesamt **6.200 öW** erzielt werden (Aufwertungsfaktor 2 öW / m²). Gepflanzt werden niedrigwüchsige Gehölze gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“. Es kommen u.a. folgende Arten in Betracht:

- Esche, Gew. Schneeball, Hasel, Feld- und Bergahorn, Traubenkirsche

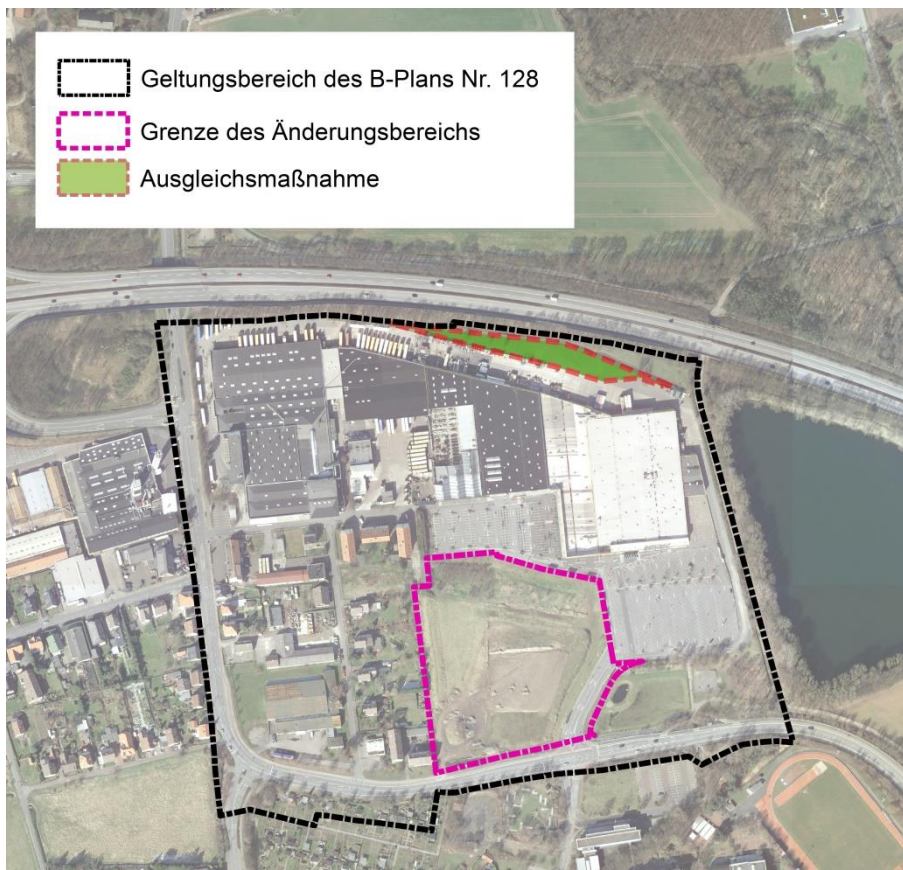


Abb. 13 Lage der verfügbaren Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128

Externe Maßnahmen

Kompensationsfläche 2 „Mennighüffen“

Zum Ausgleich von **25.380 öW** des entstehenden Kompensationsdefizits steht eine externe städtische Fläche zur Verfügung. Im Rahmen der Aufwertung kann auf einer Fläche von insgesamt 6.345 m² Acker in Feuchtgrünland umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine Fläche in der Aue des Bollbaches im Norden von Löhne. Die Fläche schließt südlich direkt an den Bach an (siehe Abb. 14). Der überwiegend vorherrschende Gley- und Pseudogleyboden weist feuchte bis mäßig wechselfeuchte Bodenverhältnisse auf. Die Fläche befindet sich in ackerbaulicher Nutzung. Die Wertigkeit der Fläche beträgt demzufolge als Intensivacker mit weitestgehend fehlenden Wildkrautarten 2 ökologische Werteinheiten (öW). Zur Pflege ist die Fläche gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogramms zweimal jährlich zu mähen (ab dem 15. Juni und Ende

August) und das Mahdgut abzufahren. Zum Bollbach hin ist ein drei bis vier Meter breiter Streifen als Ufersaum zu belassen, der nicht gemäht wird. Lediglich im Falle neu aufkommender Gehölze ist eine Pflegemahd erforderlich. Über den vorhandenen Gehölzsaum hinaus ist eine weitere Ausdehnung der Gehölze ausdrücklich zu vermeiden. Zunächst ist keine Initialsaat vorgesehen, um die Eingendynmaik der Fläche zu beobachten und eine mögliche Verfälschung der Flora zu vermeiden. Das potentiell vorhandene Saatgut sollte nach Angaben der Biostation Ravensberg für eine Entwicklung hin zu einer artenreichen Feuchtwiese ausreichen. Sollte sich nach drei Jahren im Rahmen des jährlichen Monitorings keine Entwicklung in Richtung der erwarteten Vegetation einstellen, kann ggf. eine Initialsaat durchgeführt werden. Aufgrund der Lage in der Bachaue und der dokumentierten ehemaligen Qualität eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Nass- und Feuchtwiese) wird für den Zielbiotoptyp Feucht- und Nasswiese der Prognosewert von 6 ökologischen Wertpunkten veranschlagt.

Darüber hinaus sind folgende Bewirtschaftungsparameter zwingend einzuhalten:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf N-Düngung

Die folgende Abbildung zeigt die genaue Lage der Ausgleichsmaßnahme.

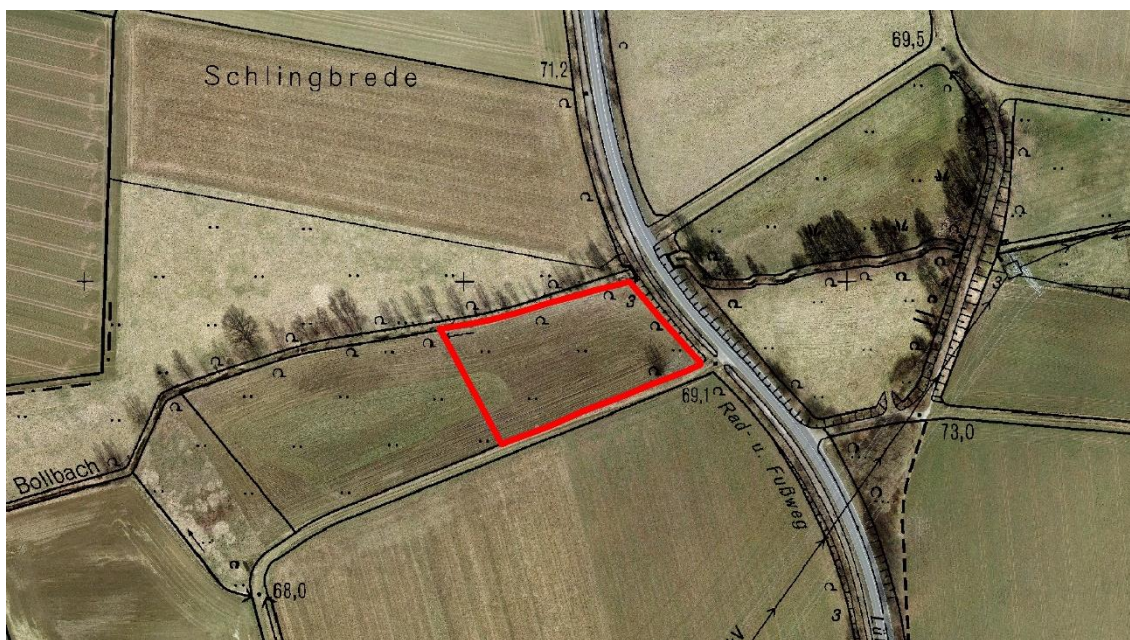


Abb. 14 Lage und Ausdehnung der externen Kompensationsfläche „Mennighüffen“

Kompensationswirkung

Mit der ökologischen Aufwertung der Maßnahmenfläche werden folgende Wertpunkte erzielt:

- Kompensationsmaßnahme: Umwandlung von Intensivacker in extensives Feucht- und Nassgrünland
- Lage: Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Flurstück Nr. 121 (teilweise)
- Gesamt-Flächengröße: 16.600 m², davon für die Kompensation vorgesehen: 6.345 m²
- anrechenbare Kompensationsreserve: 4 öW / m²

Durch die oben beschriebene Maßnahme werden insgesamt **25.380 öW** erzielt (Berechnung: 6.345 m² x 4 öW = 25.380 öW)

Kompensationsfläche 3 „In der Flage“

Zum Ausgleich von **33.540 öW** des entstehenden Kompensationsdefizits steht eine Fläche zur Verfügung, die im Jahr 2000 für den Vorhabenträger in Form einer Grunddienstbarkeit bereits grundbuchlich gesichert wurde. Es handelt sich um eine stillgelegte Ackerfläche, die sich infolge der Nutzungsaufgabe aufgrund des vorhandenen Auengleys als Grundwasserboden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial im Laufe ihrer Sukzession zu einer Feucht- und Nasswiese entwickelt. Die Fläche liegt ca.1,2 km nordöstlich der Eingriffsfläche im Bereich „In der Flage“. Die Wertigkeit der Fläche beträgt als stillgelegter Ackerstandort 3 ökologische Werteinheiten (öW) pro Quadratmeter. Das Zielbiotop Feucht- und Nasswiese hat hingegen eine ökologische Wertigkeit von 6 ökologischen Werteinheiten. Auf einer Fläche von insgesamt 11.180 m², die Parzelle der mittig verlaufenden Kanaltrasse ausgenommen, findet demnach eine Aufwertung von 3 Wertpunkten pro Quadratmeter statt.

Im Rahmen der Pflege ist die Fläche mindestens einmal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Die Mahd darf frühestes ab dem 15.06. erfolgen.

Für eine mögliche Bewirtschaftung der Fläche sind folgende Bewirtschaftungsparameter zwingend einzuhalten:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel jeglicher Art
- Verzicht auf jegliche Form von Düngung

Die folgende Abbildung zeigt die genaue Lage der Ausgleichsmaßnahme.

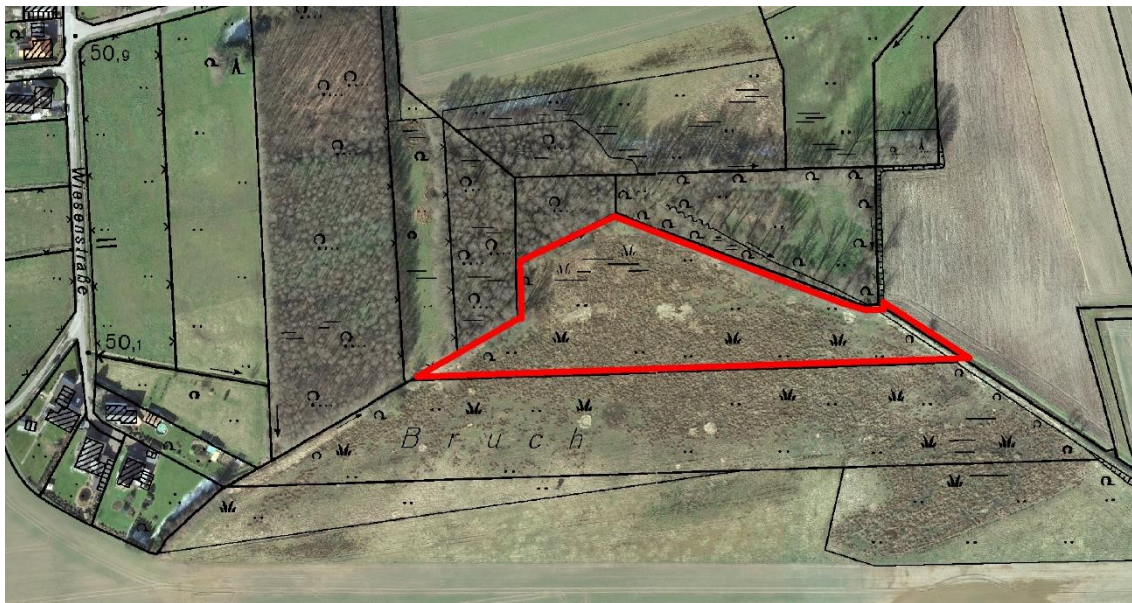


Abb. 15 Lage und Ausdehnung der externen Kompensationsfläche „In der Flage“

Kompensationswirkung

Mit der ökologischen Aufwertung der Maßnahmenfläche werden folgende Wertpunkte erzielt:

- Kompensationsmaßnahme: Umwandlung einer stillgelegten Ackerfläche in extensives Feucht- und Nassgrünland
- Lage: Gemarkung Ulenburg, Flur 5, Flurstücke Nr. 260, 262, 263
- Gesamt-Flächengröße: 12.098 m², davon für die Kompensation vorgesehen: 11.180 m² (Kanaltrasse Flurstück 260 ausgenommen)
- anrechenbare Kompensationsreserve: 3 öW / m²

Durch die oben beschriebene Maßnahme werden insgesamt **33.540 öW** erzielt (Berechnung: 11.1870 m² x 3 öW = 33.540 öW)

Nachweis des forstrechtlichen Ausgleichs

Gemäß den gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 128 besitzt die Fläche mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Norden des Änderungsbereichs den Status „Wald“ gemäß § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V. mit. § 1 Landesforstgesetz (LFoG) (vgl. Abb. 16). Im Zuge zurückliegender Planungen zur Nutzungsänderung der betroffenen Fläche fand bereits eine Waldumwandlung statt, für die in Absprache mit dem zuständigen Forstamt Minden eine Ersatzaufforstung durchgeführt wurde. Der Vorgang gilt damit seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als abgeschlossen. Unabhängig von den aktuellen Nutzungsstrukturen ist die Fläche für das aktuelle Änderungsverfahren des Bebauungsplans folglich nicht mehr als Wald im forstrechtlichen Sinn zu bewerten, so dass neben dem Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung kein zusätzlicher forstrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

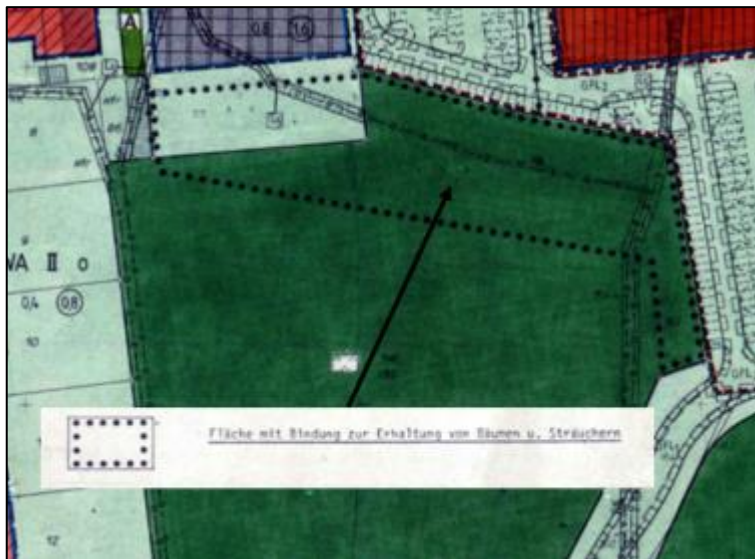


Abb. 16 Fläche mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

5. Wichtigste methodische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Grundlage der Schutzgutbetrachtung ist eine Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogene Fachgutachten ausgewertet (Schallgutachten, Verkehrsgutachten) sowie die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen berücksichtigt.

Die Schutzgutbetrachtung erfolgte anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit den Kriterien werden die Bedeutungen des jeweiligen Schutzgutes und seine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorgestands.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wird die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut eingestuft. Bestehende Vorbelastungen werden dabei mit berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für einzelne Schutzgüter formulierten Minderungsmaßnahmen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planungssituation vor. Dementsprechend wurde die Eingriffsbilanzierung anhand der kartierten Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der geplanten Festsetzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 (Stand: Offenlageentwurf Februar 2017) vorgenommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergaben sich nicht.

6. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden vom Verwaltungsamt Planung und Umwelt der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

7. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Stadt Löhne plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“. Zielsetzung ist, das örtliche Stellplatzangebot neu zu ordnen bzw. zu erweitern und eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters zu ermöglichen. Derzeit wird der ca. 2,8 ha umfassende Vorhabenbereich (siehe Abb. 1) über den B-Plan als „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbindung „Parkanlage“ festgesetzt. Anteilig besteht eine überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“.

Das Änderungsverfahren soll vorhabenbezogen nach § 12 BauGB durchgeführt werden. Zukünftig sollen die dafür vorgesehenen Teilflächen als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ gem. § 12 BauGB festgesetzt werden.

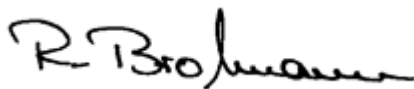
Als planerische Voraussetzung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne erforderlich, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird und eine Neudarstellung als „Sondergebiet“ vorsieht, sodass die geplanten Festsetzungen des B-Plans künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden. Darüber hinaus erfolgt im Parallelverfahren eine Änderung des Regionalplanes zur Umwandlung von „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB).

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Externe Fachgutachten sowie der als separates Dokument angefertigte Artenschutzbeitrag wurden dabei entsprechend berücksichtigt und in die Auswirkungsprognose eingebunden.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen soweit reduziert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte externe Kompensationsbedarf kann durch Maßnahmen auf den verfügbaren Ausgleichsflächen vollständig erfüllt werden.

Herford, Juli 2019



8. Literaturverzeichnis

- AKUS GmbH. 2016.** *Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne.* 2016.
- Bezirksregierung Detmold. 1974.** brdt.nrw. [Online] 1974. [Zitat vom: 31. 10 2016.]
http://www.brdt.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/030_Wasserwirtschaft/010_Grundwasser/Wasserschutzgebiete/Wasserschutzgebiete_Dokumente/bad_oeynhaushausen_bad_salzuflen_-_391820.pdf.
- . **2004.** Regionalplan Oberbereich Bielefeld. 2004.
- BfN. 2010.** Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands - Maßstab 1:500.000. Bonn - Bad Godesberg : Bundesamt für Naturschutz, 2010.
- Geologischer Dienst NRW. 2004.** Bödenübersichtskarte (BÜK) 1:50.000. 2004.
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. 1984.** Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:50.000, Blatt L 4310 Lünen. Krefeld : s.n., 1984.
- Kreis Herford. 2015.** FFH- und Vogelschutzgebiete im Kreis Herford. 2015.
- . **1995.** Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern. 1995.
- LANUV. 2016.** Biotopkataster NRW. [Online] 2016. [Zitat vom: 15. 02 2016.]
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW. 2016B.** @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. 2016B. Stand 15.07.2014.
- . **2016A.** Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". 2016A.
- . **2008.** Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. März 2008. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- LWL und LVR. 2007.** *Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.* 2007.
- Meisel, S. 1959 a.** Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85, Minden, 1:200.000. [Hrsg.] Bundesanstalt für Landeskunde. *Naturräumliche Gliederung Deutschlands.* Bad Godesberg : Selbstverlage der Bundesanstalt für Landeskunde, 1959 a.

- MKULNV NRW. 2016.** ELWAS-WEB. [Online] 2.3.1, 08. August 2016. [Zitat vom: 30. 08 2016.] <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.
- **2016.** NRW Umweltdaten vor Ort. [Online] 2016. [Zitat vom: 19. 12 2011.] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo_main.html.
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen. 2013.** Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan. 2013.
- Stadt Löhne. 2014.** Flächennutzungsplan der Stadt Löhne. 2014.
- Trautmann, W. 1972.** Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). [Hrsg.] Akademie für Raumforschung und Landesplanung. *Deutscher Planungsatlas Band 1: Nordrhein Westfalen*. Düsseldorf : Gebrüder Jänicke, 1972.

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718

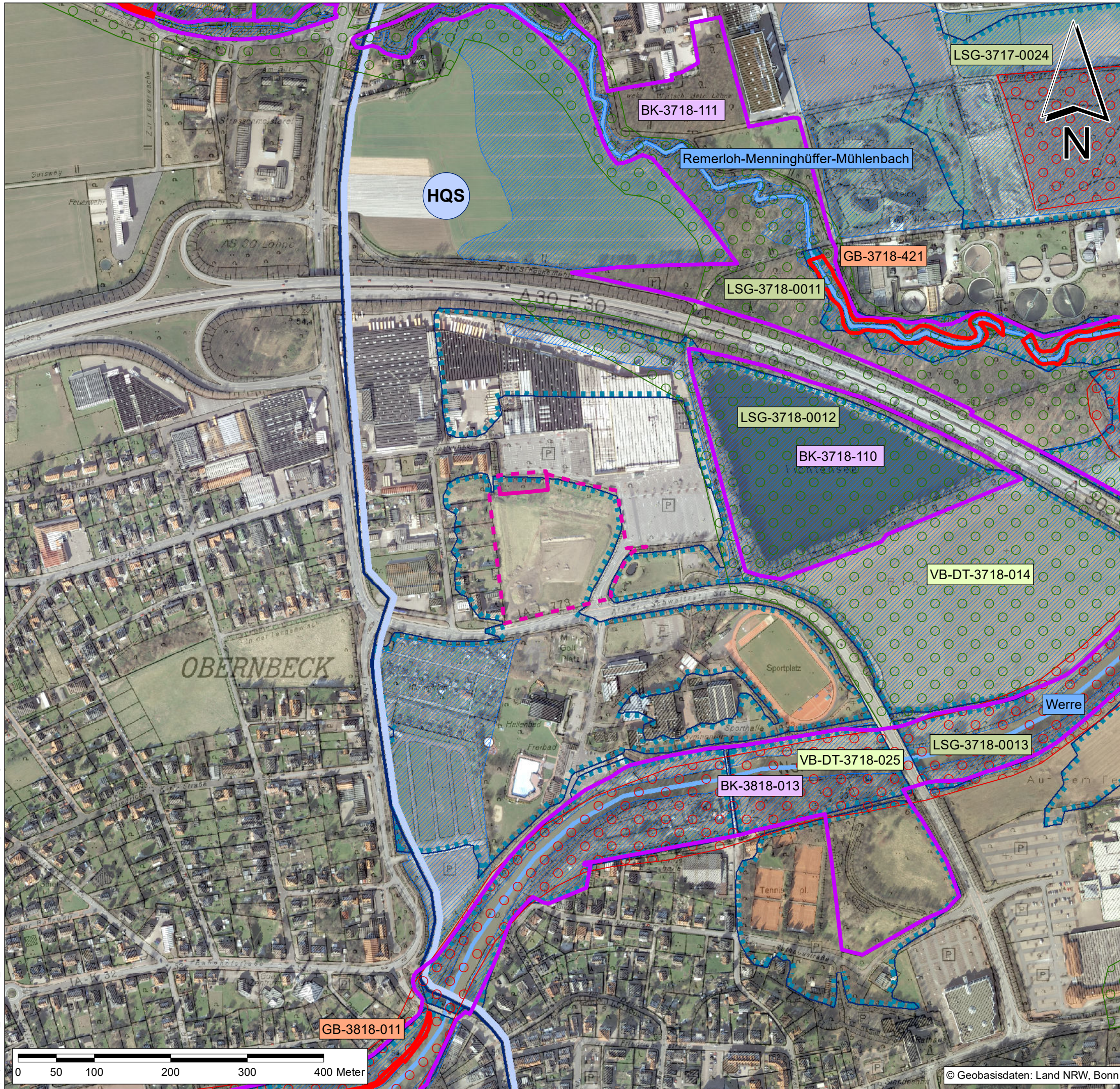
Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	37183
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.	37183
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	37183
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	37183
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	37183
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	37183
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	37183
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	37183
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	37183
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	37183
Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	37183
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.	37183
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	37183
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	37183
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.	37183
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	37183
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.	37183
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	37183
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.	37183
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	37183
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK	37183
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	37183
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	s. b.	37183
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	37183
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	37183
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	37183
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	37183
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	37183
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s. b.	37183
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	37183
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.	37183
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	A. v.	37183
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.	37183

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
KON	kontinentale biogeographische Region		

Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4367\04 GIS\01 mxd\Anlagen B-Plan\Anlage 2 - Naturschutzfachliche Grundlagen - erneute Offenlage.mxd



- Landschaftsschutzgebiet
- nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop
- Fläche des Biotopkatasters NRW
- Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (LANUV)
- Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (LANUV)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Fließgewässer
- Änderungsbereich des B-Plans Nr. 128

Landschaftsschutzgebiete

- LSG-3717-0024 Ravensberger Hügelland
LSG-3718-0011 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Bachlauf des Remerloh-Menninghüffer-Mühlenbachs zwischen Haus Beck und Mündung in die Werre
LSG-3718-0012 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Abtragungsgewässer "Fichtensee"
LSG-3718-0013 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenz. Auenbereiche

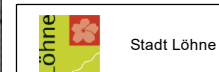
Biotopverbundflächen

- VB-DT-3718-014 Mühlenbach unterhalb Haus Beck und Gehölzstreifen in Rauhbruch
VB-DT-3718-023 Südliche Werreaue nördlich des AB-Kreuzes Löhne
VB-DT-3718-025 Werreaue südliche der A30 bei Löhne

Heilquellenschutzgebiete

- HQS Bad-Oeyenhausen - Bad Salzuflen

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128



Naturschutzfachliche Grundlagen

Umweltbericht (Satzungsberatung)

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Korte Meier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

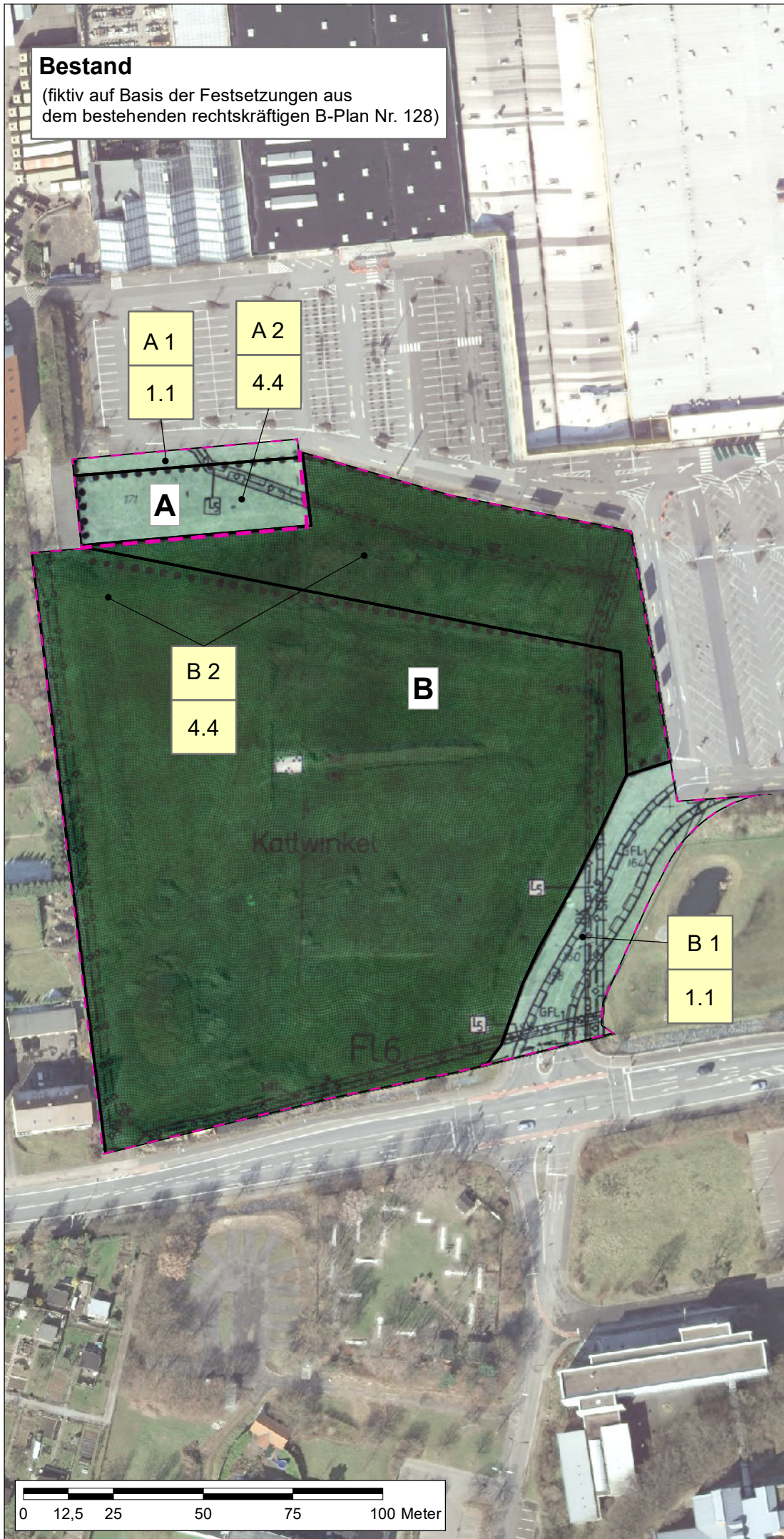
Anlage 2

Maßstab: 1 : 5.000
Projekt Nr.: 4367
Plangröße: DIN A 3
Datum: Juli 2019
gezeichnet: Ha.
bearbeitet: Ha.

geprüft:

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4367\04 GIS\01 mxd\Anlagen B-Plan\Anlage 3 - Bestands- und Konfliktplan_zweigeteilt_erneute Offenlage.mxd



Grenzen

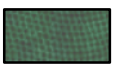


Änderungsbereich B-Plan Nr. 128

B

Teilbereich der Bilanzierung (entsprechend der Eigentumsverhältnisse)

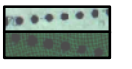
Bestand



Öffentliche Grünfläche
(Zweckbestimmung Parkanlage)



Öffentliche Verkehrsflächen



Festsetzungen zum Erhalt von
Bäumen und Sträuchern

A 1

← Teilflächen Nr.

1.1

← Code

(Bewertung siehe Tabelle im Text)

Planung



Einzelbaumpflanzung
(außerhalb von Grünflächen)



Einzelbaumpflanzung
(innerhalb von Grünflächen) *



Randflächen mit Eingrünung (unversiegelt)



Öffentliche Grünflächen



Gewerbe



Private Verkehrsflächen



Öffentliche Verkehrsflächen

A 2

← Teilflächen Nr.

1.1

← Code

(Bewertung siehe Tabelle im Text)

* Baumpflanzungen werden nicht gesondert positiv bilanziert, da die Grünflächen bereits positiv in die Bilanz einfließen

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128



Stadt Löhne

Bestands- und Konfliktplan

Umweltbericht (Satzungsberatung)

Anlage 3

Maßstab: 1 : 1.500

Projekt Nr.: 4367

Plangröße: DIN A 3

Datum: Juli 2019

gezeichnet: Ha.

bearbeitet: Ha.



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

KorteMeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Oststraße 92
32051 Herford

T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft:

R. Brokmann



Stadt Löhne

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128

Anhang I: Artenschutzbeitrag

Stand: Satzungsberatung, Juli 2019



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Löhne

3. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128

Anhang I: Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Löhne
Oeyenhausener Str. 41
32584 Löhne

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Maike Haase

Herford, Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	3
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	5
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Verwendete Datengrundlagen	7
2.6.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	7
2.6.2	@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung	8
2.6.3	Eigene Untersuchungen	8
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	8
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	11
3.1.1	Säugetiere	12
3.1.2	Vogelarten	12
3.1.3	Reptilien	13
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	14
3.3.1	Säugetiere	14
3.3.2	Avifauna	16
3.3.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	17
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	18
4.1	Gehölzgebundene Vogelarten	19
5.	Zusammenfassung	19
6.	Literaturverzeichnis.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 128 sowie der Flächenkulisse der 3. Änderung	1
Abb. 2	Heterogene Sukzessionsfläche im Änderungsbereich des B-Plans	9
Abb. 3	Erlenmischwald (li) und Gebüsche am Rand der Vorhabenfläche (re)	9
Abb. 4	Junger Mischwald und Weiden-Ufergehölz um den Fichtensee	10
Abb. 5	Regenrückhaltebecken (li) und Skateanlage (re)	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	14
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokoll gehölzgebundener Vogelarten

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Löhne plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“. Zielsetzung ist, das örtliche Stellplatzangebot neu zu ordnen bzw. zu erweitern und eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters zu ermöglichen. Derzeit wird der ca. 2,9 ha umfassende Vorhabenbereich (siehe Abb. 1) über den B-Plan als „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbindung „Parkanlage“ festgesetzt. Anteilig besteht eine überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“.

Das Änderungsverfahren soll vorhabenbezogen nach § 12 BauGB durchgeführt werden. Zukünftig sollen die dafür vorgesehenen Teilflächen als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ gem. § 12 BauGB festgesetzt werden.

Als planerische Voraussetzung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne erforderlich, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird und eine Neudarstellung als „Sondergebiet“ vorsieht, sodass die geplanten Festsetzungen des B-Plans künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Darüber hinaus erfolgt im Parallelverfahren eine Änderung des Regionalplanes zur Umwandlung von „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB).



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 128 sowie der Flächenkulisse der 3. Änderung

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,



Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung



von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2015A)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede



Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.



- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.



2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.3.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2015b)

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 3718 Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 33 Arten (siehe Anlage 1). Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (10 Arten), Vögel (20 Arten), Amphibien (2 Arten) und Reptilien (1 Art).

2.6.2 @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung

Die Datensammlung @LINFOS-Landschaftsinformationssystem enthält keine lagegenauen Hinweise auf Artvorkommen im Vorhabenbereich (LANUV NRW 2015A), doch wird der gesamte Bereich des Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbach-Unterlaufes nördlich der A 30 als flächenhaftes Vorkommen des Eisvogels und die Werreniederung bei Löhne mit Vorkommen von Graureiher und Nachtigall dargestellt.

2.6.3 Eigene Untersuchungen

Im August 2016 erfolgte eine fachkundige Begehung des Vorhabenbereichs und des angrenzenden Untersuchungsgebietes im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen und Hinweise auf Artvorkommen.

Neben Beobachtungen von in Nordrhein-Westfalen weitverbreiteten Arten wie Zaunkönig, Kleiber, Buchfink und Gartenbaumläufer konnten über der Wasserfläche des Sees jagende Mehl- und Rauchschnäbel beobachtet werden. Darüber hinaus zeigten sich insbesondere in den vorhandenen Gehölzstrukturen keine weiteren Hinweise (Nester etc.) auf Vorkommen (planungsrelevanter) Arten.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im August 2016 fand eine intensive Begehung des Gebiets zur Erfassung und Bewertung relevanter Lebensraumstrukturen und Abschätzung der Habitateignung statt. Danach stellen die aktuellen Strukturen der Planflächen im Wesentlichen eine teils heterogene Sukzessionsfläche dar, mit stellenweise kleinteiligem Wechsel der vorherrschenden Strukturen. Neben den zum Teil 1 – 2 m hohen Aufschüttungen im Nordwesten des Änderungsbereichs wechseln steinig-kiesige Offenbodenflächen mit Hochstaudenfluren und Bereichen mit niedriger, lückiger Vegetation (vgl. Abb. 2).





Abb. 2 Heterogene Sukzessionsfläche im Änderungsbereich des B-Plans

Besonders im Norden jedoch befinden sich im gesamten Randbereich der Vorhabenfläche Gehölze. Im Norden stockt ein Erlenmischwald, daneben ein Gehölzstreifen bestehend aus Pappeln. Die übrigen Gehölze sind Gebüsche oder Gebüschgruppen lebensraumtypischer Arten (vgl. Abb. 3).



Abb. 3 Erlenmischwald (li) und Gebüsche am Rand der Vorhabenfläche (re)

Die nördlichen und nordöstlichen Flächen des Betrachtungsraumes sind überwiegend geprägt durch die Parkplatzflächen und Gebäude des Marktkaufs und des Baumarktes. Ganz im Osten ist der Fichtensee als Abgrabungsgewässer, entstanden im Zuge des Autobahnbbaus, Teil des Betrachtungsraums. Der See ist umgeben von Weiden-Ufergehölzen und

daran anschließende Weiden-Pappelgehölzen teils mit Buchen, Eichen und Ahorn durchsetzt und mittleren Baumholzes, z. T. auch älter (vgl. Abb. 4).



Abb. 4 Junger Mischwald und Weiden-Ufergehölz um den Fichtensee

Die Grünflächen östlich des Änderungsbereichs schließen direkt an die vorhandenen Parkplatzflächen des Marktkaufs an. Ein Teil dieser Grünflächen besteht aus einem Regenrückhaltebecken und typischer Vegetation feuchter bis nasser Standorte wie Röhricht und Schilf. Im anderen Teil befindet sich einer Skateanlage mit Rasenflächen und Kleingehölzen (vgl. Abb. 5).



Abb. 5 Regenrückhaltebecken (li) und Skateanlage (re)

Im Westen schließt eine großflächige Wohnbebauung aus mehrstöckigen Mehrfamilienhäusern an. Die Gärten sind überwiegend Ziergärten ohne Gehölze oder mit überwiegend fremdländischen Gehölzen.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☒ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☒ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☐ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☒ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☐ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☒ Halden, Aufschüttungen
☒ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadrant 3 im Messtischblatt Nr. 3718 (siehe Anlage 1), stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten liegen für den Raum nicht vor, sodass sich die Betrachtung auf die Gruppe der Säugetiere, Reptilien und Vögel beschränkt.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der örtlichen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von sieben der für den Messtischblattquadranten aufgeführten 10 Fledermausarten (siehe Anlage 1) im Untersuchungsgebiet möglich. Ein Vorkommen der Arten Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus und des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet wird hingegen aufgrund der artspezifischen Lebensrauanprüche ausgeschlossen. Ein Vorkommen der z. T. für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typischen Arten wie Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus ist jedoch grundsätzlich möglich (siehe Anlage 2). Insbesondere die Sukzessionsfläche im Vorhabenbereich bietet für über Freiflächen jagende Fledermausarten potenziell geeignete Nahrungshabitate als auch die vorhandenen Gehölze Potenzial für strukturgebunden jagende Arten.

Des Weiteren zeigen die unmittelbar westlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Wohnbebauungen auch für gebäudebewohnende Arten wie Breitflügelfledermaus oder auch Zwergfledermaus Möglichkeiten für (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. In umliegenden Gärten wie auch der südwestlich gelegenen Schrebergartensiedlung liegen hingegen mögliche Strukturen für Baumspalten oder -höhlen bewohnende Arten, wobei keine unmittelbare Betroffenheit dieser Bereiche durch das Planvorhaben gegeben ist. Auch potenzielle Leitlinien, wie z. B. die begrenzenden Gehölze, werden durch die Planungen nicht zerschnitten, sondern bleiben in ihrer Art erhalten.

Hinweise auf andere planungsrelevante Säugetierarten liegen für den Raum nicht vor (siehe Kap. 2.6), sodass in die weiteren Betrachtungen insgesamt sieben Fledermausarten einbezogen werden.

3.1.2 Vogelarten

Bei den im Raum potenziell vorkommenden Arten handelt es sich voraussichtlich überwiegend um relativ weit verbreitete „Allerweltsarten“, wie sie auch im Rahmen der Ortbegehung festgestellt wurden (siehe Kap. 2.6.3) und die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten. Bei der Wahl ihrer Brutplätze, die wahrscheinlich im Wesentlichen in den angrenzenden Gärten der Siedlungsflächen oder aber in den Gehölz- und Waldstrukturen im Süden und der Vorhabenfläche liegen, sind die Arten relativ flexibel. Störungen durch vorhandene Nutzungen sind diese Arten ebenfalls gewohnt, sodass im Rahmen der Vorhabenrealisierung keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf die für den 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 gelisteten 25 planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung besonders zu berücksichtigen sind, wird sich das Artenspektrum ebenfalls auf relativ störungsunempfindliche Arten reduzieren, die im Raum vorhandenen Vorbelastungen / Störungen durch angrenzende Bebauungen, Straßen etc. gewohnt sind. Zudem kann ein Vorkommen der acht Arten Feldlerche, Feldschwirl, Flussregепfeifer, Kiebitz, Kuckuck Rebhuhn, Waldkauz und Waldlaubsänger aufgrund fehlender Lebensraumtypen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Möglich ist hingegen ein Vorkommen der verschiedenen Greif- und Eulenvögel (Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke bzw. Schleiereule und Waldohreule), die ebenfalls für das Messtischblatt gelistet sind. Hier ist anzunehmen, dass diese die Vorhabeflächen zumindest anteilig als Nahrungshabitat nutzen. Gleiches gilt für Arten, die ggf. in umliegenden Gärten, Gehölz- und Waldstrukturen brüten (Feldsperling, Kleinspecht oder Nachtigall) oder auch die im Raum nachgewiesenen Arten Rauch- und Mehlschwalbe.

Damit bleibt in der Summe eine Betrachtung von insgesamt 13 planungsrelevanten Vogelarten, die potenziell durch das Planvorhaben betroffen sein könnten.

3.1.3 Reptilien

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten nennt die Zauneidechse als einzige für das Vorhaben relevante Reptilien-Art. Die bekannten Vorkommende der Zauneidechse im Stadtgebiet von Löhne beschränken sich auf die Gleis- und Schotterflächen entlang der Bahnlinie. Diese ist ca. 1 km von der Vorhabenfläche entfernt. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung weist die Vorhabenfläche in Teilen zwar grundsätzlich geeignete Strukturen für die Zauneidechse auf, doch verfügen die Aufschüttungen aus Schotter über keine ausreichend großen Hohlräume als mögliche Quartiere, da das Material zu fein ist. Auch der Boden weist wenig grabbares Material auf. Darüber hinaus befindet sich die Vorhabenfläche in einer stark isolierten Lage ohne Verbindungselemente, die als Trittsteinbiotop fungieren.

Im Zuge der Begehung wurden während längerer Beobachtungen und eines gezielten Absuchens der Fläche keine Tiere gesichtet oder Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Ein Vorkommen wird daher als äußerst unwahrscheinlich bewertet und für die weitere Betrachtung ausgeschlossen.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.



Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• Verlärmung, Staubentwicklung, Abgase	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
anlagebedingt		
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Strukturverlust	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Veränderung der Standorteigenschaften • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Durch den Neubau von großflächigem Einzelhandel und die Neugestaltung des Parkplatzes werden innerhalb des Vorhabenbereichs sowohl anlage- als auch bau- und betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste bewirkt. Diese Verluste sind z. T. auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden. Dabei ist relativierend zu berücksichtigen, dass durch die umliegenden und unmittelbar angrenzenden Nutzungen gewisse Vorbelastungen im Raum bzw. auf den Planflächen vorhanden sind.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des für den Raum relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. In Bezug auf diese Differenzierung kann im Rahmen der Planungen eine Betroffenheit von Quartieren gebäudebewohnender Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche Spaltenquartiere in Gehölz- / Baumbeständen. Der von den Planungen kleinräumig im Norden in

Anspruch genommene junge Eschenwald zeigt aufgrund des geringen Alters keine Eignung als Quartier. Umliegende Strukturen im Bereich privater Gärten oder auch des östlichen Fichtensees werden hingegen nicht von den Planungen in Anspruch genommen, so dass die dort potenziell vorhandenen Quartiere erhalten bleiben. Gleiches gilt für mögliche Leitstrukturen im Raum.

Eine mögliche Betroffenheit anteiliger Jagdhabitats für die über Freiflächen jagenden Arten kann hingegen im Zuge der Planungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch alle im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten (Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) relativ große Aktionsräume haben, werden die verhältnismäßig kleinen Flächenverluste lediglich zu geringfügigen Einschränkungen für Einzelindividuen führen. Da auch im Umfeld des Plangebiets weiterhin mindestens gleichwertige, in der Werreniederung sogar hochwertigere, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen, können essenzielle Habitatverluste sowie eine Verschlechterung möglicher lokaler Population in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Auch bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos wird sich die Situation im Raum im Vergleich zum Status quo ebenfalls nicht relevant erhöhen, da es sich bei den geplanten Verkehrsflächen ausschließlich um Parkflächen oder Zufahrtsstraßen zu eben diesen handelt, auf denen die zulässige Geschwindigkeiten generell gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen sind nicht zu erwarten und auch akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen werden keine wesentliche Verschlechterung der heutigen Situation verursachen, sodass mögliche Störungen in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden können.

Unabhängig davon ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass zur weiteren Konfliktminderung Störungen - insbesondere durch Licht - für sämtliche, potenziell den Raum nutzenden Arten auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren sind. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Vorhabenfläche, sondern auch für angrenzende Strukturen und Nutzungen sowie den gesamten südwestlichen Landschaftsraum. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einige Fledermausarten (z. B. Gattungen *Myotis*) Lichtquellen meiden, hingegen andere Arten wie Abendsegler und Zwergfledermaus in ihrer Nähe Jagd auf angelockte Insekten machen (BRINKMANN ET AL., 2008). Im Rahmen der Planungen wird daher empfohlen, Beleuchtungskonzepte eng mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Für unvermeidbare Lichtquellen sind möglichst geringe Leuchtpunkthöhen, geschlossene Lampengehäuse und eine Ausrichtung von Lichtkegel nach unten zu berücksichtigen. Für Lampen sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen, das heißt, ohne UV-Strahlung und einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm (GEIGER ET AL. 2007). Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen dabei insbesondere Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin (EISENBEIS 2009, NLWKN 2012).

Unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion des Raums für potenziell vorkommende Fledermausarten in der Summe gewahrt bleiben. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird für die Gruppe der Säugetiere und speziell der Fledermäuse ausgeschlossen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).

3.3.2 Avifauna

Auch in Bezug auf die Avifauna ist hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten zu differenzieren. Dabei wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen eine Betroffenheit bodenbrütender Offenlandarten, wie die für das Messtischblatt gelisteten Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ausgeschlossen. (siehe Anlage 2).

Die in Anspruch genommenen Gehölze und Gebüsche innerhalb der Vorhabenfläche können relevante Gehölzstrukturen für Höhlenbrüter und gehölzgebundene Vogelarten wie Nachtigall und Feldsperling aufweisen, sodass die Gefahr einer Tötung einzelner Tiere während der Brutzeit besteht. Durch eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, insbesondere für die Baufeldräumung, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes jedoch vermieden werden.

Damit verbleibt für die übrigen Vogelarten eine mögliche Betroffenheit von Vegetationsstrukturen, die anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat sein könnten. Dazu zählen sowohl die für das Messtischblatt gelisteten Greifvogel- und Eulenarten (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule und Waldohreule) als auch Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe. Gleiches gilt für ggf. im Umfeld oder innerhalb der Vorhabenfläche brütende Gebüsch- und Nischenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht oder auch Nachtigall, die die Planflächen zwischenzeitlich zur Nahrungssuche aufsuchen könnten. Unter Einbezug der gesamt-räumlichen Situation und der im Umfeld verbleibenden, ähnlich gearteten oder teils hochwertigeren Strukturen sowie unter Berücksichtigung der nur relativ kleinräumigen Flächenverluste werden die Planungen jedoch keine essentiellen Habitatverluste für die Arten darstellen. Negative Auswirkungen auf mögliche lokale Populationen sind nicht zu erwarten. Diese gilt auch für die im Untersuchungsraum konkret nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe (siehe Kap. 2.6).

Auch bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos wird sich die Situation im Raum im Vergleich zum Status quo ebenfalls nicht relevant erhöhen. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten werden auf den geplanten Verkehrsflächen gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen sind nicht zu erwarten und auch akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengedanke werden keine wesentliche Verschlechterung der heutigen Situation verursachen, sodass mögliche Störungen in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden können. Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass für alle Arten potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen



insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) zu minimieren sind. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung wird vorausgesetzt, dass die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Darüber hinaus sind zum sicheren Ausschluss von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG in diesem Zeitraum keine Bodenarbeiten vorzunehmen. Als „Zwischenmaßnahme“ können in diesem Zusammenhang ggf. optische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) hinzugezogen werden, sofern diese vor Beginn der genannten Brutzeit eingerichtet werden und nur kurzfristig Anwendung finden. Störungen durch Lichtimmissionen können hingegen durch entsprechende Beleuchtungskonzepte mit gerichteten Leuchtpunkten, insektenfreundlichen Leuchtmitteln etc. deutlich gemindert werden (siehe auch Kap. 3.3.1).

In der Summe wird damit unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für die Gruppe der Vögel im Wesentlichen ausgeschlossen.

3.3.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.4 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich



begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Eine tabellarische Vorprüfung der Betroffenheit ist in Anlage 2 enthalten. Zusammenfassend kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtliche Relevanz des Planvorhabens für die gehölzgebundenen Vogelarten vertieft zu betrachten ist.

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.



Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (siehe Kap. 3.3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird. Im Rahmen des vorliegenden Planvorhabens reduziert sich diese Prüfung auf die Vogelarten **Nachtigall** und **Feldsperling**. Die Prüfung erfolgt zusammengefasst in der Gilde der gehölzgebundenen Vogelarten.

4.1 Gehölzgebundene Vogelarten

Im Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) wird ersichtlich, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Nachtigall und Feldsperling in Anspruch genommen werden. Aufgrund ausreichend vorhandener, ökologisch hochwertiger Habitatstrukturen im direkten Umfeld (Werreniederung, Niederung des Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbachs) ist jedoch ein Ausweichen möglich; die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang demnach erhalten. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten.

Im Falle einer Nutzung der Gehölzstrukturen besteht insbesondere während der Brutzeit darüber hinaus die Gefahr einer Tötung einzelner Tiere, sodass Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich sind.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Im vorliegenden Fall ist die **Baufeldräumung** auf die Zeit außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums von Vogelarten notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen durch die **Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung** Störungen durch Lichtimmissionen innerhalb des Plangebiets erreicht werden. Für unvermeidliche Lichtquellen sind möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten sind und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und



Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen ist. Als „insektenfreundlich“ gelten Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm (Geiger et al. 2007), zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 - 3.300 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung (Eisenbeis, 2009).

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Zusammenfassung

Als Ergebnis des vorliegenden Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die im Raum zu berücksichtigenden Artvorkommen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die lokalen Populationen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologische Funktion des Raums für (potenziell) vorkommende Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Herford, Dezember 2018

Der Verfasser



7. Literaturverzeichnis

EISENBEIS, GERHARD. 2009.

Straßenbeleuchtung und Umwelt - Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das Anflugverhalten von Insekten. Mainz : s.n., 2009.

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M., 2007

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.- in Lanuv (2007)
Schriftenreihe Natur in NRW 4/2007, S. 46-48

LANUV NRW, 2015A

@infos-Landschaftsinformationssammlung. aus:

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp [Zugriff am: 09.03.2015]

LANUV NRW, 2015B

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“,

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718.-aus:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [Zugriff am: 15.10.2016].

MUNLV, 2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17, Stand: 15. September 2010.

MKULNV, 2013

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Stand: 05. Februar 2013

Mwebwv & Mkulnv, 2010

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Stand: 12.12 2010.

NLWKN, 2012

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Schriftenreihe: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2012

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes 3718
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Prüfprotokoll der gehölzgebundenen Vogelarten



Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718



Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	37183
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.	37183
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	37183
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	37183
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	37183
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	37183
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	37183
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	37183
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	37183
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	37183
Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	37183
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.	37183
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	37183
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	37183
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.	37183
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	37183
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.	37183
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	37183
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.	37183
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	37183
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK	37183
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	37183
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	s. b.	37183
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	37183
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	37183
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	37183
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	37183
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	37183
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s. b.	37183
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	37183
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.	37183
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	A. v.	37183
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.	37183

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
KON	kontinentale biogeographische Region		

Anlage 2

Vorprüfung der Betroffenheit



Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere						
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	37183	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen sind im Planungsraum vorhanden. Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat potentiell möglich, Leitstrukturen sind vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verlust eines potentiellen Jagdhabitats. Aufgrund der Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Jagdhabitat ist ein Ausweichen auf umliegende Habitatstrukturen möglich. Keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	37183	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen sind im Planungsraum vorhanden. Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat potentiell möglich, Leitstrukturen sind vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verlust eines potentiellen Jagdhabitats. Aufgrund der Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Jagdhabitat ist ein Ausweichen auf umliegende Habitatstrukturen möglich. Keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	*	37183	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen sind im Planungsraum vorhanden. Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat potentiell möglich, Leitstrukturen sind vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verlust eines potentiellen Jagdhabitats. Aufgrund der Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Jagdhabitat ist ein Ausweichen auf umliegende Habitatstrukturen möglich. Keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	37183	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen sind im Planungsraum vorhanden. Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat potentiell möglich, Leitstrukturen sind vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verlust eines potentiellen Jagdhabitats. Aufgrund der Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Jagdhabitat ist ein Ausweichen auf umliegende Habitatstrukturen möglich. Keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	37183	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorhabenfläche und umliegende Flächen stellen keine optimalen Jagdhabitats dar, Art bevorzugt Wälder. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden.	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	37183	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Vorkommen im Siedlungsbe-reich möglich, doch wahrschein-licher im Bereich der vorhande-nen Fließgewässer. Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat eher unwahrschein-lich. ► Vorkommen im UG kann ausgeschossen werden	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	37183	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefern-wälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstu-benkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Repro-duktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Typische Waldart. Die Strukturen im Planungsraum stellen keine geeigneten Jagd-habitate oder Quartierstandorte dar. ► Vorkommen im UG kann ausgeschossen werden	

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	37183	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100–330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen z.T. im UG (Fichtensee), aber vor allem im angrenzenden Umland (Werreniederung). ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Vorhabenfläche stellt kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Art dar. ► Keine Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	37183	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2–3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen z.T. im UG (Fichtensee), aber vor allem im angrenzenden Umland (Werreniederung). ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Vorhabenfläche stellt kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Art dar. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	37183	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Vorkommen im UG potentiell möglich, Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Aufgrund der Nutzung vielfältiger Strukturen ist ggf. in Ausweichen auf umliegende Strukturen (z.B. Schrebergartenanlage, Werreniederung, Bachniederung) ohne Auswirkungen auf die lokale Population möglich. ► Keine Relevanz
Vögel						
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*			Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkannten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Vorkommen im Bereich des Fichtensees möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den See, die Habitataignung bleibt uneingeschränkt bestehen. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3		Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3			Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Vorkommen im Siedlungsbe-reich gilt als nicht wahrschein-lich, kaum geeignete Habi-tatstrukturen vorhanden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V		Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarland-schaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldge-hölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemü-segärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah ver-wandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsper-linge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in koloniearti-gen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund geeigneter Strukturen angrenzender Flächen Nutzung der Gehölze im UG möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verschlechterung des Erhal-tungszustandes der lokalen Population durch Verlust einzel-ner Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten kann ausgeschlossen werden, denn ein Ausweichen z.B. in die Werreniederung und angrenzende Agrarflächen ist möglich. Tötung einzelner Tiere während der Brutzeit durch die Baufeld-räumung. ► Vertiefende Prüfung erforder-lich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3			Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine optimalen Habitatstrukturen im UG vorhanden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*			Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Vorkommen im Bereich des Fichtensees potentiell möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den See, die Habitatsignung bleibt uneingeschränkt bestehen. ► Keine Relevanz
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V			Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine geeigneten Waldhabitate im UG sowie im direkten Umfeld. Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2		Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von Offenland oder landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des UG. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V		Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Strukturen insb. im Bereich des Sees und der umliegenden Gehölze, Waldbereiche vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Strukturen liegen außerhalb der Vorhabenfläche, keine Auswirkungen auf die potentiell genutzten Strukturen. ► Keine Relevanz
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V		Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Siedlungslage und der Kleinflächigkeit potentiell geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen nicht wahrscheinlich. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*			Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine geeigneten Niststandorte (Wälder und Feldgehölze) im UG vorhanden. Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	V		Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Keine geeigneten Gebäude zum Nestbau im UG, jedoch nachgewiesene Nutzung des Sees zur Nahrungssuche. ► Vorkommen nachgewiesen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den See, die Habitateignung bleibt uneingeschränkt bestehen. ► Keine Relevanz
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3			Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen im UG sowie in der Vorhabenfläche vorhanden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, denn ein Ausweichen z.B. in die Werreniederung und angrenzende Agrarflächen ist möglich. Tötung einzelner Tiere während der Brutzeit durch die Baufeldräumung jedoch möglich. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V		Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Keine geeigneten Gebäude zum Nestbau im UG, jedoch nachgewiesene Nutzung des Sees zur Nahrungssuche. ► Vorkommen nachgewiesen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den See, die Habitategnung bleibt uneingeschränkt bestehen. ► Keine Relevanz
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2		Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen im Messtischblattquadranten (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von Offenland oder landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des UG. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S			Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen im Messtischblattquadranten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen (Schrebergartensiedlung, Werreniederung mit angrenzenden landw. Flächen) sind im UG vorhanden. Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*			Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Siedlungslage und fehlender Kulturlandschaft können Niststandorte ausgeschlossen werden. Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS			Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Siedlungslage und fehlender Kulturlandschaft können Niststandorte ausgeschlossen werden. Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche potentiell möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		37183	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Siedlungslage und fehlender Waldstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldlaubsänger			37183	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine geeigneten Waldstruktu- ren im UG vorhanden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	37183	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parkland-schaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrän- dern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen im Messtischblatt- quadranten (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Siedlungslage und fehlender Kulturlandschaft können Niststandorte ausge- schlossen werden. Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktions- raumes und der Vielzahl genutz- ter Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien						
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	3	37183	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	Bekannte Vorkommen im Messischblattquadranten (vgl. Anlage 1). Die bekannten Vorkommen im Stadtgebiet von Löhne konzentrieren sich auf die Gleis- und Schotterflächen entlang der Bahnlinie in ca. 1 km Entfernung zur Vorhabenfläche. Die Vorhabenfläche bietet zwar grundsätzlich geeignete Biotopstrukturen für die Art, doch befindet sich die Fläche in einer stark isolierten Lage, Verbindungselemente, die als Trittsteine fungieren können, fehlen. Auch weiden die Aufschüttungen im Bereich der Vorhabenfläche kein Lückensystem auf, das Material ist zu feinkörnig und insgesamt nicht gut grabbar. Im Zuge der fachkundigen Begehungen konnten darüber hinaus keine Tiere gesichtet werden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien						
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	3	37183	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalde und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2S	2	37183	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	Vorkommen im Messtischblatt-quadranten (vgl. Anlage 1). Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden. ► Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden	

Legende

Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	S	ungünstig/ schlecht (rot)	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet	U	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
1	vom Aussterben bedroht	G	günstig (grün)	NRW	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2	stark gefährdet	ATL	atlantische biogeographische Region		
3	gefährdet	KON	kontinentale biogeographische Region	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I	gefährdete wandernde Tierart				
D	Daten nicht ausreichend				
V	Vorwarnliste				
*	nicht gefährdet				
k. A.	keine Angabe				

Anlage 3

Prüfprotokoll gehölzgebundener Vogelarten



Prüfprotokoll gehölzgebundener Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Gehölzgebundene Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3718-3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	☒ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3 RL D: V	☐ ☒ ☐
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	☒ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3 RL D:	☐ ☒ ☐
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Gehölze und Gebüsche innerhalb der Vorhabenfläche gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Tötung einzelner Tiere während der Brutzeit, sodass eine Betroffenheit der Arten gegeben ist		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Tötungen einzelner Tiere wird die Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt. Hierdurch kann vermieden werden, dass Tiere während der erforderlichen Rodungsarbeiten innerhalb der Gehölze brüten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Inanspruchnahme der Gehölze und Gebüsche gehen Habitatstrukturen verloren, die von beiden Arten potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Aufgrund ausreichend ökologisch hochwertiger Biotop im näheren Umfeld und angrenzenden Flächen besteht jedoch keine Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Einhaltung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen verbleiben insgesamt keine Auswirkungen des Vorhabens.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Gehölzgebundene Vogelarten	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja ☒ nein